

GESELLSCHAFTSRECHT

EINE KURZFASSUNG

Kurt Steudler
lic. rer. pol.
Dipl. El. Ing. FH
2004

INHALT

ABKÜRZUNGEN

LITERATUR

1	DAS RECHTSGEBÄUDE, EIN ÜBERBLICK	5
1.1	QUELLEN DES RECHTES	5
1.2	STRUKTUR DES RECHTES	5
1.3	RECHTSPFLEGE	8
1.4	FRAGEN ZUM KAPITEL 1	9
2	GESELLSCHAFTSRECHT	12
2.1	ALLGEMEINES ZUM GESELLSCHAFTSRECHT	12
2.2	DIE EINZELFIRMA	13
3	DIE PERSONENGESELLSCHAFTEN	14
3.1	EINFACHE GESELLSCHAFT (OR 530ff)	14
3.2	KOLLEKTIVGESELLSCHAFTEN (OR 552 ff)	15
3.3	KOMMANDITGESELLSCHAFT (OR 594 ff)	16
3.4	BESTEuerung DER PERSONENGESELLSCHAFTEN	17
3.5	ÜBERSICHT MIT TABELLE	18
3.6	FRAGEN ZU DEN KAPITELN 2 UND 3	19
4	DIE KAPITALGESELLSCHAFTEN	24
4.1	AKTIENGESELLSCHAFT (OR 620 ff)	24
4.2	KOMMANDITAKTIENGESELLSCHAFT (OR 764ff)	29
4.3	GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG (OR 772ff)	29
4.4	GENOSSENSCHAFT (OR 828ff)	30
4.5	BESTEuerung DER KAPITALGESELLSCHAFTEN	32
4.6	ÜBERSICHT MIT TABELLE	33
4.7	FRAGEN ZUM KAPITEL 4	34
5	ZUSAMMENSTELLUNG	36
5.1	VERGLEICHENDE KURZÜBERSICHT	36
5.2	HANDELSREGISTER, FIRMEN, BUCHFÜHRUNG (OR 927ff)	37
5.3	ZUR GRÜNDUNG EINER FIRMA	37
5.4	AUFGABEN	39
6	ANHANG	43
6.1	ZUR GESCHICHTE DES RECHTS	43
6.2	WIE WERDE ICH SELBSTÄNDIG – CHECK	45
6.3	WIE WERDE ICH SELBSTÄNDIG	46
6.4	BUSINESSPLAN – CHECK	49
6.5	BUSINESSPLAN	50
6.6	EINFÜHRUNGSFOLIEN	54

STICHWORTVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGEN

AG	Aktiengesellschaft
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BG	Bundesgesetz
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BR	Bundesrat
BRB	Bundesratsbeschluss
BV	Schweizerische Bundesverfassung
GAV	Gesamtarbeitsvertrag
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GV	Generalversammlung
HR	Handelsregister
NR	Nationalrat
KMU	Kleinere und mittlere Unternehmungen
OR	Schweizerisches Obligationenrecht
SchKG	BG über Schuldbetreibung und Konkurs
SR	Ständerat
StGB	Strafgesetzbuch
VR	Verwaltungsrat
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

LITERATUR

- [1] GRUNER, Erich; JUNKER, Beat: Bürger, Staat und Politik in der Schweiz. Basel: Lehrmittelverlag Basel-Stadt, 1978, 3. Auflage.
- [2] GUHL, Theo: Das Schweizerische Obligationenrecht. Zürich: Schulthess Polygraphischer Verlag, 1972, 6. Auflage. ISBN 3 7255 0421 0.
- [3] HUBER, Alfred: Staatskundelexikon. Zürich: Verlagsinstitut für Lehrmittel, 1987. ISBN 3 85766 013 9.
- [4] LENDI, Martin: Rechtsordnung. Zürich: Verlag der Fachvereine Zürich (vdf), 1992. ISBN 3 7281 1603 3.
- [5] NEF, Urs Chr.: Obligationenrecht für Ingenieure und Architekten. Zürich: Verlag Neue Zürcher Zeitung, 1990. ISBN 3 85823 269 6.
- [6] STERCHI, Walter: Kontenrahmen KMU. Bern: Verlag des Schweizerischen Gewerbeverbandes, 1996. ISBN 3 9520486 1 5.
- [7] WEISS, Karl A.: Die schweizerische Aktiengesellschaft. Ebmatingen/Zürich: Fortuna Finanz-Verlag AG, 1993. ISBN 3 85684 068 0.
- [8] WIGGER-IFF, Marianne: Finanz- und Rechnungswesen. Bern: Ingenieurschule Bern HTL, 1997.
- [9] WINISTÖRFER, Norbert: Ich mache mich selbständig. Zürich: Jean Frey AG, 3. Auflage, 1996. ISBN 3 85569 127 4.

1 DAS RECHTSGEBÄUDE, EIN ÜBERBLICK

Recht ist der Inbegriff aller vom Staat aufgestellten Satzungen, deren Einhaltung der Staat durchsetzen kann.

1.1 QUELLEN DES RECHTES

Recht geht hervor aus

- Gesetzen, Verordnungen Reglementen
Die Gesetze entstehen aus einem demokratischen Prozess und sind in der Bundesverfassung verankert. (Gesetztes Recht)
Verordnungen und Reglemente basieren auf Gesetzen.
- Autonomen Satzungen
die auf der Gesetzgebungsbefugnis von Gebietskörperschaften (Gemeinden) beruhen.
- Allgemeinverbindlich erklärten Verträgen.
- Gewohnheitsrecht
entsteht aus lang anhaltender Übung und der Überzeugung, es müsse verbindlich angewendet werden. (Gewohnheitsrecht ist nicht gesetztes Recht)
- Richterrecht
Rechtsetzung durch den Richter, wenn dem gesetzten Recht und dem Gewohnheitsrecht keine Vorschrift entnommen werden kann. Der Richter füllt eine echte Gesetzeslücke. (Urteil ist nicht gesetztes Recht).

Eine **Kodifikation** ist eine Sammlung von Gesetzen zu einem bestimmten Rechtsgebiet.

1.2 STRUKTUR DES RECHTES

- Privates Recht und Öffentliches Recht
Diese Teilung hat ihre Bedeutung bei der Wahl des einzuschlagenden Rechtsweges im Konfliktfall.

Weitere mögliche Strukturierungen sind:

- Bundesrecht / Kantonales Recht / Kommunales Recht
- Materielles Recht - Formelles Recht
- Völkerrecht - Nationales Recht
- Privat gesetztes Recht - Staatliches Recht

1.2.1 Privates Recht

Das Privatrecht (Zivilrecht) regelt die Beziehungen zwischen Privatpersonen.

In den Bereich des Privatrechtes gehören:

- Personenrecht
Natürliche Personen und **Juristische Personen**¹ (künstlich geschaffene Rechtsgelbe) mit Verein und Stiftung.
- Familienrecht
Eherecht, Verwandtschaft, Vormundschaft.
- Erbrecht
Testament, Erbgang.
- Sachenrecht
Eigentum ist die rechtliche Herrschaft an einer Sache.
Besitz ist die tatsächliche Gewalt über eine Sache.
Grundbuch, Pfandrechte, Retentionsrecht, Eigentumsvorbehalt.
Diese vier Bereiche sind im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB 1907) zusammengestellt.

Im Schweizerischen Obligationenrecht (OR 1911) finden sich:

- Allgemeine Bestimmungen
Entstehung, Wirkung und Erlöschen einer Obligation. Obligation heisst auch Schuldverhältnis.

Unter einer Obligation ist zu verstehen: eine Rechtsbeziehung zwischen zwei oder mehreren Personen.

Obligationen entstehen aus Vertrag oder aus ausservertraglicher Schädigung (unerlaubte Handlung, Schulden aus Delikt²), sowie aus ungerechtfertigter Bereicherung. Verschuldenshaftung, Kausalhaftung (vom Gesetz gegeben).

- Die einzelnen Vertragsverhältnisse
Mit Miete, Pacht, Leihe, Arbeitsvertrag, Werkvertrag, Verlagsvertrag, Auftrag, Geschäftsführung ohne Auftrag, Kommission, Frachtvertrag, Prokura, Anweisung, Hinterlegung, Bürgschaft, Leibrente.
- **Die Handelsgesellschaften (Gesellschaftsrecht)**
Kollektivgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft.
- **Das Handelsregister und die kaufmännische Buchführung**
- Das Wertpapierrecht

1.2.2 Öffentliches Recht

¹ Bereiche, die mit dem Gesellschaftsrecht zusammenhängen sind fett hervorgehoben.
² Delikt: Handlung gegen das Recht. Der Begriff ist nicht auf Straftaten eingeeengt. Er meint ganz allgemein Handlungen gegen eine gesetzte Norm.

Das öffentliche Recht regelt den Aufbau des Staates, die Beziehungen zwischen den Staaten (Kantonen) und innerhalb des Staates, sowie zwischen Bürger und Staat.

In den Bereich des Öffentlichen Rechtes gehören:

- Das Völkerrecht

Regelt die Beziehungen zwischen den Staaten auf der Erde. Geschriebenes und ungeschriebenes Recht.

- Das Staatsrecht

Staatsrecht der Kantone und des Bundes. Regelt die Organisation des Staates, die Kompetenzen der Organe, die Bürgerrechte und Bürgerpflichten. BV und Staats- (Kantons-) verfassungen.

- Das Verwaltungsrecht

Regelt die Staatstätigkeit innerhalb der Verwaltung und Abläufe zwischen der Verwaltung und dem Bürger.³

- Teile des Arbeitsrechtes

Öffentlich rechtlicher Teil des Arbeitsrechtes: Gesamtarbeitsvertrag (BV 34ter), Normalarbeitsvertrag.

- Das Strafrecht

Schweizerisches Strafgesetzbuch (1937/1942), Spezialgesetze mit Strafbestimmungen, Kantonale Polizeistrafgesetze.

Grundsätze:

Keine Strafe ohne Gesetz und
Unkenntnis eines Gesetzes schützt vor Strafe nicht

- Das Prozessrecht

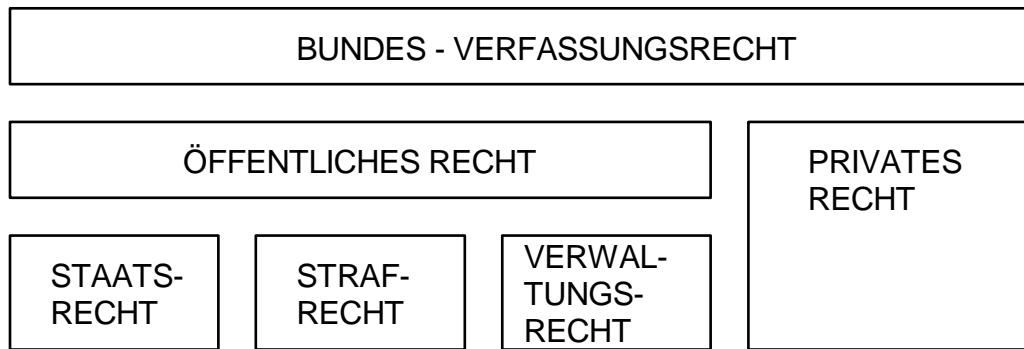
Das Prozessrecht wird von den Kantonen geregelt. Es gibt daher 26 verschiedene Strafprozess- und Zivilprozessordnungen. Auf Bundesebene ordnen mehrere Gesetze den Prozess vor dem Bundesgericht in Lausanne und Luzern.

- Betreibungs- und Konkursrecht (SchKG, 1889)

Betreibung und Konkurs dienen der Durchsetzung berechtigter Forderungen. Die Durchführung ist kantonal geregelt.

³ Der Begriff „Bürger“ meint beide Geschlechter. Je nach Zusammenhang bezieht sich der Begriff auf Schweizerinnen und Schweizer oder auf alle Einwohner.

1.2.3 Zusammenstellung zur Struktur des Rechtes



1.3 RECHTSPFLEGE

Die Schweiz kennt weitgehend eine Gewaltentrennung zwischen der gesetzgebenden Behörde (Legislative, NR, SR), der ausführenden Behörde (Exekutive, BR) und der richterlichen Behörde (Judikative, Gerichte, Richter). Oberste Gewalt ist das Volk (Demokratie, demos: Volk, katein: herrschen).

Das Gerichtswesen ist hierarchisch geordnet: ein Verfahren beginnt auf der tiefstmöglichen Gerichtsstufe und kann auf immer höhere Ebenen weitergezogen werden. Das Bundesgericht urteilt abschliessend. (In wenigen Fällen ist es möglich, noch an den europäischen Gerichtshof zu gelangen.)

Wir unterscheiden:

- Den Zivilprozess vor dem Zivilgericht für Streitigkeiten aus dem privaten Recht. (Bürger - Bürger).
- Den Strafprozess vor dem Strafgericht für Vergehen gegen Strafbestimmungen. (Bürger - Staat).
- Das Verwaltungsgerichtsverfahren vor dem Verwaltungsgericht für Streitigkeiten aus dem Verwaltungsrecht. (Bürger - Staat).

ZIVILGERICHT	STRAFGERICHT	VERWALTUNGS- GERICHT
Rechtsstreitigkeiten des privaten Rechtes (ZGB, OR)	Vergehen gegen Strafbestimmungen (StGB).	Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten
Bürger - Bürger	Bürger - Staat.	Bürger - Staat Staat - Staat

Gegen einen Bürger können in einer Sache bis zu drei Gerichtsverfahren laufen. Beispiel: Autounfall mit Fahrerflucht.

1.4 FRAGEN ZUM KAPITEL 1

- Wie entsteht ein Gesetz auf Bundesebene ?
- Wie kann bewirkt werden, dass ein Gesetz dem Volk vorgelegt wird ?
- Wieviele Personen braucht es mindestens, um einen Verein zu gründen ?
- Wann haften die Vereinsmitglieder solidarisch für die vom Verein eingegangenen Verpflichtungen ?
- Was bedeutet der Begriff „Gewaltentrennung“ ?
- Herr Benedikt Hauer nennt Frau Kratzbürste eine „dumme Gans“. Ordnen Sie diese Beleidigung in das Recht ein.
- Herr Lustig fährt, leicht angetrunken, mit seinem Auto in das Schaufenster des Bäckers. Welche Gerichte werden sich mit dem Fall befassen ?
- Sie zweifeln Ihren Steuerbescheid (Veranlagung) an. Welcher Rechtsweg wird zu beschreiten sein ?
- Herr Sanguinius ohrfeigt seine Sekretärin Frl. Starke. Diese verletzt daraufhin Herrn Sanguinius mit einem Karateschlag schwer. Welches sind die rechtlichen Folgen aus dem Vorfall ?
- Als Präsident des Tennisclubs „Top Spin“ möchten Sie Tennisbälle und Rackets in grösseren Mengen einkaufen und günstig an die Mitglieder abgeben. Ist das problemlos möglich ?
-
-
-

Das Personenrecht 1. Teil Die juristischen Personen 2. Titel
Die Vereine **2. Abschnitt**

A. Gründung

I. Körperschaftliche Personenverbindung

Art. 60

1 Vereine, die sich einer politischen, religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen, wohltätigen, geselligen oder andern nicht wirtschaftlichen Aufgabe widmen, erlangen die Persönlichkeit, sobald der Wille, als Körperschaft zu bestehen, aus den Statuten ersichtlich ist.

2 Die Statuten müssen in schriftlicher Form errichtet sein und über den Zweck des Vereins, seine Mittel und seine Organisation Aufschluss geben.

II. Eintragung

Art. 61

1 Sind die Vereinsstatuten angenommen und ist der Vorstand bestellt, so ist der Verein befugt, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen.

2 Betreibt der Verein für seinen Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe, so ist er zur Eintragung verpflichtet.

3 Der Anmeldung sind die Statuten und das Verzeichnis der Vorstandsmitglieder beizufügen.

III. Vereine ohne Persönlichkeit

Art. 62

Vereine, denen die Persönlichkeit nicht zukommt, oder die sie noch nicht erlangt haben, sind den einfachen Gesellschaften gleichgestellt.

IV. Verhältnis der Statuten zum Gesetz

Art. 63

1 Soweit die Statuten über die Organisation und über das Verhältnis des Vereins zu seinen Mitgliedern keine Vorschriften aufstellen, finden die nachstehenden Bestimmungen Anwendung.

2 Bestimmungen, deren Anwendung von Gesetzes wegen vorgeschrieben ist, können durch die Statuten nicht abgeändert werden.

B. Organisation

I. Vereinsversammlung

1. Bedeutung und Einberufung

Art. 64

1 Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins.

2 Sie wird vom Vorstand einberufen.

3 Die Einberufung erfolgt nach Vorschrift der Statuten und überdies von Gesetzes wegen, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

2. Zuständigkeit

Art. 65

1 Die Vereinsversammlung beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, wählt den Vorstand und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht andern Organen des Vereins übertragen sind.

2 Sie hat die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe und kann sie jederzeit abberufen, unbeschadet der Ansprüche, die den Abberufenen aus bestehenden Verträgen zustehen.

3 Das Recht der Abberufung besteht, wenn ein wichtiger Grund sie rechtfertigt, von Gesetzes wegen.

3. Vereinsbeschluss

a. Beschlussfassung

Art. 66

1 Vereinsbeschlüsse werden von der Vereinsversammlung gefasst.

2 Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschlusse der Vereinsversammlung gleichgestellt.

b. Stimmrecht und Mehrheit

Art. 67

1 Alle Mitglieder haben in der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht.

2 Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

3 Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt sind, darf ein Beschluss nur dann gefasst werden, wenn die Statuten es ausdrücklich gestatten.

c. Ausschliessung vom Stimmrecht

Art. 68

Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrechte ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Vereine anderseits.

II. Vorstand

Art. 69

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, die die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und den Verein zu vertreten.

C. **Mitgliedschaft**

I. Ein- und Austritt

Art. 70

1 Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen.

2 Der Austritt ist von Gesetzes wegen zulässig, wenn er mit Beobachtung einer halbjährigen Frist auf das Ende des Kalenderjahres oder, wenn eine Verwaltungsperiode vorgesehen ist, auf deren Ende angesagt wird.

3 Die Mitgliedschaft ist weder veräusserlich noch vererblich.

II. Beitragspflicht

Art. 71

1 Die Beiträge der Mitglieder werden durch die Statuten festgesetzt.

2 Solange es an einer solchen Festsetzung fehlt, haben die Mitglieder die zur Verfolgung des Vereinszweckes und zur Deckung der Vereinsschulden nötigen Beiträge zu gleichen Teilen zu leisten.

III. Ausschliessung

Art. 72

1 Die Statuten können die Gründe bestimmen, aus denen ein Mitglied ausgeschlossen werden darf, sie können aber auch die Ausschliessung ohne Angabe der Gründe gestatten.

2 Eine Anfechtung der Ausschliessung wegen ihres Grundes ist in diesen Fällen nicht statthaft.

3 Enthalten die Statuten hierüber keine Bestimmung, so darf die Ausschliessung nur durch Vereinsbeschluss und aus wichtigen Gründen erfolgen.

IV. Stellung ausgeschiedener Mitglieder

Art. 73

1 Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

2 Für die Beiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

V. Schutz des Vereinszweckes

Art. 74

Eine Umwandlung des Vereinszweckes kann keinem Mitgliede aufgenötigt werden.

VI. Schutz der Mitgliedschaft

Art. 75

Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat, von Gesetzes wegen binnen Monatsfrist, nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat, beim Richter anfechten.

D. **Auflösung**

I. Auflösungsarten

1. Vereinsbeschluss

Art. 76

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Vereinsbeschluss herbeigeführt werden.

2. Von Gesetzes wegen

Art. 77

Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

3. Urteil

Art. 78

Die Auflösung erfolgt durch den Richter auf Klage der zuständigen Behörde oder eines Beteiligten, wenn der Zweck des Vereins widerrechtlich oder unsittlich ist.

II. Löschung des Registereintrages Art. 79

Ist der Verein im Handelsregister eingetragen, so hat der Vorstand oder der Richter dem Registerführer die Auflösung behufs Löschung des Eintrages mitzuteilen.

2 GESELLSCHAFTSRECHT

2.1 ALLGEMEINES ZUM GESELLSCHAFTSRECHT

Im Zentrum des Gesellschaftsrechtes, des Rechtes von den Gesellschaften, steht das Unternehmen, die Unternehmung.

Unter einer Unternehmung verstehen wir ein relativ dauerhaftes Gebilde der Wirklichkeit, das unter einheitlicher Leitung und mit dem Einsatz von Menschen und wirtschaftlichen Gütern, neue wirtschaftliche Güter oder Dienstleistungen für Dritte erstellt.

Die Unternehmung ist eingebettet in die Volkswirtschaft und unterhält Beziehungen zu vielen Wirtschaftssubjekten, die ausserhalb der Unternehmung stehen.

Das **Gesellschaftsrecht** befasst sich mit der **rechtlichen Organisation** der Unternehmung. Es behandelt die rechtlichen Formen, in die sich ein Unternehmen kleidet.

Wir unterscheiden Unternehmen, die sich rechtlich aus **natürlichen Personen** bilden und Unternehmen, die als **juristische Person** auftreten. Juristische Personen sind künstlich geschaffene Rechtsgebilde.

UNTERNEHMUNG

NATÜRLICHE PERSONEN		JURISTISCHE PERSON	
	OR		OR
Die Einzelunternehmung	934	Die Aktiengesellschaft	620
Die einfache Gesellschaft	530	Die Kommanditaktiengesellschaft	764
Die Kollektivgesellschaft	552	Die Gesellschaft mit beschränk- ter Haftung	772
Die Kommanditgesellschaft	594	Die Genossenschaft	
	828		

Allen rechtlichen Gesellschaftsformen ist gemeinsam, dass sie sich in das Handelsregister HR eintragen lassen (OR 934) und eine Buchhaltung führen müssen (OR 957).

Gegenüber Dritten wird die gewählte Gesellschaftsform mit dem Eintrag in das Handelsregister wirksam.

Die künstlich geschaffenen Rechtsgebilde, die juristischen Personen, erleben ihre Geburt nach Aussen mit dem Eintrag in das Handelsregister.

Mit der Genehmigung der Statuten anlässlich der Gründungsversammlung erleben die juristischen Personen ihre Geburt nach Innen. Es entstehen neuen Rechtsbeziehungen (Obligationen, Verpflichtungen) zwischen den an der Gründung beteiligten natürlichen Personen.

2.2 DIE EINZELFIRMA

In der Struktur des Rechtes gehört die Einzelfirma nicht zum Gesellschaftsrecht. Sie wird hier trotzdem erwähnt, da sich viele Einzelfirmen früher oder später in eine der im Gesellschaftsrecht vorgesehenen Rechtsformen umwandeln.

Die Einzelfirma nach OR 945 beginnt ihre Existenz in dem Moment, wo der Inhaber eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit aufnimmt. Die Gründung einer Einzelfirma ist jederzeit möglich.

Der Name der Firma setzt sich zusammen aus dem Namen des Inhabers und einer allfälligen zusätzlichen Kunstbezeichnung (Beat Hürzeler, Contromatik). Der Name der Firma darf nicht mit anderen Rechtsformen verwechselbar sein.

Erreicht der Umsatz CHF 100'000.-, wird ein Eintrag in das Handelsregister fällig. Für bestimmte Tätigkeiten bestehen besondere Vorschriften.

Bezüglich Steuern gilt der Einzelunternehmer als natürliche Person, das heisst Firma und Privat bilden ein Steuersubjekt.

Die Haftung der Firma erstreckt sich über das gesamte Vermögen des Unternehmers.

3 DIE PERSONENGESELLSCHAFTEN

Eine Gesellschaft ist die vertragsmässige Verbindung von zwei oder mehreren Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes mit gemeinsamen Kräften oder Mitteln.

3.1 EINFACHE GESELLSCHAFT (OR 530ff)

3.1.1 Begriff „einfache Gesellschaft“

Eine Gesellschaft ist die vertragsmässige Verbindung von zwei oder mehreren Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes mit gemeinsamen Kräften oder Mitteln.

Sie ist eine einfache Gesellschaft, sofern nicht die Voraussetzungen einer andern durch das Gesetz geordneten Gesellschaft zutreffen (Subsidiaritätsprinzip).⁴

3.1.2 Entstehung der einfachen Gesellschaft

Die einfache Gesellschaft ist die loseste Verbindung mehrerer Personen. Zur Entstehung genügt ein formfreier Vertrag oder bereits konkludentes⁵ Verhalten. Es ist geeignet, die Abmachungen zwischen den Partnern einer einfachen Gesellschaft schriftlich festzuhalten.

Die einfache Gesellschaft bildet keine rechtliche Einheit. Sie kann daher nicht als Firma auftreten oder sich in das Handelsregister eintragen lassen. Vielmehr treten die einzelnen Partner unabhängig auf. Gegebenenfalls sind deren Firmen in das Register eingetragen.

Oft ergeben sich einfache Gesellschaften zur Verfolgung eines vorübergehenden Zweckes (Gelegenheitsgesellschaften).⁶

3.1.3 Wirkungen der einfachen Gesellschaft

Zwischen den Gesellschaftern unter sich werden die Wirkungen durch Vertrag geregelt. Die Gesellschafter sind beitragspflichtig und gewinnberechtigt.

Für Geschäfte, die über den vereinbarten Zweck hinausgehen, sind Gesellschaftsbeschlüsse nötig. Gestimmt wird nach Köpfen und wenn der Vertrag nichts vorsieht, üblicherweise nach Einstimmigkeit.

Gegenüber Dritten haften die Gesellschafter für Verpflichtungen und Schulden grundsätzlich solidarisch.

⁴ subsidiär: helfend, zur Aushilfe dienend. Subsidiär gelten die Bestimmungen OR 530ff
⁵ Verhalten, das eine bestimmte Schlussfolgerung zulässt. Beispiel: Zusammenleben in einer Wohnung (Konkubinat, Wohngemeinschaft) begründet gegenüber Dritten (Eigentümer der Wohnung) eine einfache Gesellschaft.

⁶ Beispiele: Zusammenschluss von Baufirmen für ein grosses Bauvorhaben. Gemeinsame Emission von Obligationen durch mehrere Banken.

Die solidarische Haftung ist gegeben, wenn ein Gesellschafter „im Namen der Gesellschaft“ (mit Vollmacht durch die übrigen Gesellschafter) aufgetreten ist.⁷ Tritt er im eigenen Namen auf, haftet er allein.

Die einfache Gesellschaft stellt die Grundform für die übrigen Personengesellschaften dar.

3.2 KOLLEKTIVGESELLSCHAFTEN (OR 552 ff)

3.2.1 Begriff „Kollektivgesellschaft“

Die Kollektivgesellschaft ist eine Gesellschaft, in der zwei oder mehrere natürliche Personen, ohne Beschränkung ihrer Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern, sich zum Zwecke vereinigen, unter einer gemeinsamen Firma ein Handels-, ein Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe zu betreiben.

3.2.2 Entstehung der Kollektivgesellschaft

Die Kollektivgesellschaft entsteht durch einen Vertrag unter den beteiligten Gesellschaftern.⁸ Die Gesellschafter haben die Gesellschaft in das Handelsregister eintragen zu lassen.⁹

Die Kollektivgesellschaft tritt nach aussen als Einheit auf. Sie stellt eine Firma dar, die Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann; sie ist rechtsfähig und parteifähig.

Der Name der Firma muss den Namen mindestens eines der Gesellschafter enthalten und in diesem Fall mit einem Zusatz versehen sein, der auf das Gesellschaftsverhältnis schliessen lässt.¹⁰

Als Organ gegen aussen treten jene Gesellschafter auf, die dazu befugt sind. Einschränkungen in der Befugnis müssen im Handelsregister vermerkt sein.

3.2.3 Wirkungen der Kollektivgesellschaft

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften alle Gesellschafter solidarisch, und zwar mit ihrem gesamten Vermögen.

Für Gesellschaftsschulden haftet zunächst das Gesellschaftsvermögen. Auf das Privatvermögen wird mit dem Konkurs der Gesellschaft gegriffen.

Das Verhältnis zwischen den Gesellschaftern richtet sich nach dem Gesellschaftsvertrag. Die Berechnung des Gewinn- (Verlust-) anteiles erfolgt jährlich. Ein vertraglich festgelegtes Honorar (Lohn) gilt als Gesellschaftsschuld und ist auszuführen.

⁷ So etwa haften Konkubinatspartner solidarisch für den Mietzins.

⁸ Das Recht lässt auch hier den formfreien Vertrag zu.

⁹ Der HR Eintrag wirkt konstitutiv. Jede einfache Gesellschaft oder auch Ehepartner können durch den Eintrag zur Kollektivgesellschaft werden.

¹⁰ Beispiele: &Co, &Cie oder auch Gebrüder ...

Soweit der Vertrag nichts aussagt, gelten die Bestimmungen der einfachen Gesellschaft.¹¹

3.2.4 Ein- und austretende Gesellschafter

Ein- und austretende Gesellschafter verändern nur das innere Verhältnis der Gesellschaft. Eine Änderung im Handelsregister ist erforderlich.

Der neu eintretende Gesellschafter tritt sofort in die solidarische Haftung ein. Er haftet auch für Verbindlichkeiten, die bereits vorher eingegangen wurden.

Der austretende oder ausgeschlossene Gesellschafter haftet weiterhin solidarisch für jene Verpflichtungen, welche die Gesellschaft bis zu jenem Termin eingegangen ist.

Nach der Auflösung der Gesellschaft besteht die solidarische Haftung für Verbindlichkeiten noch während mindestens fünf Jahren weiter.

3.3 KOMMANDITGESELLSCHAFT (OR 594 ff)

3.3.1 Begriff „Kommanditgesellschaft“

Eine Kommanditgesellschaft ist eine Gesellschaft, in der zwei oder mehrere Personen sich zum Zwecke vereinigen, ein Handels-, ein Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe unter einer gemeinsamen Firma in der Weise zu betreiben, dass wenigstens ein Mitglied unbeschränkt, eines oder mehrere aber als Kommanditäre nur bis zum Betrag einer bestimmten Vermögenseinlage, der Kommanditsumme, haften.

Unbeschränkt haftende Gesellschafter (Komplementäre) können nur natürliche Personen, Kommanditäre jedoch auch juristische Personen und Handelsgesellschaften sein.

3.3.2 Entstehung der Kommanditgesellschaft

Die Kommanditgesellschaft entsteht durch einen Vertrag unter den beteiligten Gesellschaftern (Komplementäre und Kommanditäre).

Die Gesellschafter haben die Gesellschaft in das Handelsregister eintragen zu lassen.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird durch den oder die unbeschränkt haftenden Gesellschafter (Komplementäre) besorgt.

3.3.3 Wirkungen der Kommanditgesellschaft

Die Kommanditgesellschaft ist der Kollektivgesellschaft ähnlich und jene Vorschriften gelten weitgehend auch hier.

Der Kommanditär tritt nach aussen nicht auf (stiller Teilhaber). Er ist am Gewinn beteiligt, haftet bei Verlust aber nur bis höchstens zur Kommanditsumme. Er ist berechtigt, Erfolgsrechnung und Bilanz einzusehen, nicht aber in die laufende Geschäftstätigkeit einzugreifen.

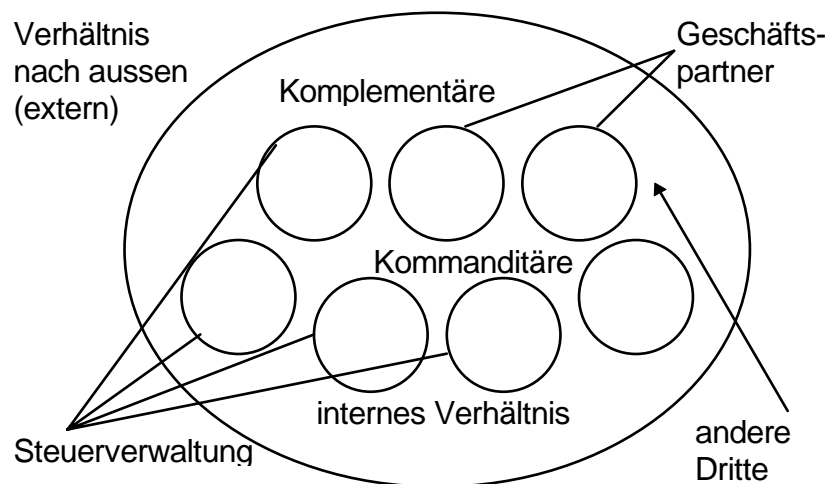
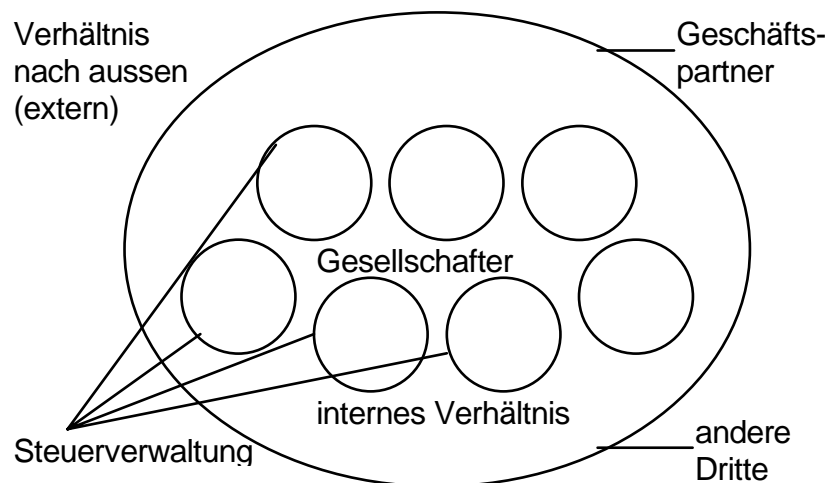
¹¹ Zum Beispiel das Stimmen nach Köpfen.

3.4 BESTEUERUNG DER PERSONENGESELLSCHAFTEN

Steuersubjekt bei den Personengesellschaften sind die einzelnen Gesellschafter. Eine Einkommenssteuer und eine Vermögenssteuer wird bei diesen natürlichen Personen erhoben.

In diesen Gesellschaftsformen sind Gewinn und Verlust jährlich zu ermitteln und den Beteiligten zuzuordnen (OR 532f, 558, 601).

Für die Steuerverwaltung massgebend ist das innere Verhältnis der Personengesellschaft und nicht deren wirtschaftliches Wirken gegenüber Dritten.



3.5 ÜBERSICHT MIT TABELLE

KRITERIUM	EINZELFIRMA OR 945	EINFACHE GESELLSCHAFT OR 530
Zweck	wirtschaftlicher Art	wirtschaftlicher oder nichtwirtschaftlicher Art
Anzahl Gründer	ein Firmeninhaber	zwei oder mehr
Mindestkapital	nicht festgelegt	nicht festgelegt
Haftung	mit dem ganzen Vermögen	Einzel od. alle Gesellschafter
Beteiligung	eigenes Ermessen	Nach Vertrag. Geld und/oder wirtschaftliche Güter
Kontinuität	Auflösung im Todesfall	Auflösung bei Austritt eines Gesellschafters
Steuerpflicht	Inhaber ist Steuersubjekt	Jeder für sich

KRITERIUM	KOLLEKTIVGESELLSCHAFT OR 552	KOMMANDITGESELLSCH. OR 594
Zweck	wirtschaftlicher oder nichtwirtschaftlicher Art	wirtschaftlicher oder nichtwirtschaftlicher Art
Anzahl Gründer	zwei oder mehr	zwei oder mehr
Mindestkapital	nicht festgelegt	nicht festgelegt
Haftung	Gesellschaftsvermögen und Gesellschafter unbeschränkt und solidarisch	mindestens einer mit vollem Vermögen und mind. einer bis zur Kommanditsumme
Beteiligung	Nach Gesellschaftsvertrag. Geld und/oder wirtsch. Güter	Nach Gesellschaftsvertrag. Geld und/oder wirtsch. Güter
Kontinuität	Auflösung bei Austritt eines Gesellschafters, wenn nur 2	Auflösung bei Austritt eines Gesellschafters, wenn nur 2
Steuerpflicht	Jeder für sich	Jeder für sich

3.6 FRAGEN ZU DEN KAPITELN 2 UND 3

- Welche Rechtsformen können Unternehmungen annehmen ?
- Muss sich eine Einzelfirma immer im Handelsregister eintragen lassen ?
- Zu welchem Zeitpunkt wird die „juristische Person“ geboren ?
- Wer ist steuerpflichtig bei der Einzelfirma ? bei der Kommanditgesellschaft ?
- Welcher Partner eines Konkubinatspaares muss die Miete bezahlen ?
- Zu welcher Rechtsform gehören die Begriffe „Kommanditär“ und „Komplementär“ ?
- Wieviele natürliche Personen braucht es mindestens, um eine Personengesellschaft zu gründen ?
- Welche Personengesellschaften kennen Sie ?
- Inwieweit ist die Aussage „der Kommanditär haftet mit seinem Vermögen“ richtig?
- Bis zu welchem Betrag haftet der Gesellschafter einer Kollektivgesellschaft gegenüber Forderungen von Dritten,
 - a) wenn er Geschäftsleitung inne hat ?
 - b) wenn er nicht unmittelbar mit der Geschäftsführung betraut ist ?
-
-
-

Die einzelnen Vertragsverhältnisse 2. Abteilung.
Die einfache Gesellschaft 23. Titel

A. Begriff

Art. 530

- 1 Gesellschaft ist die vertragsmässige Verbindung von zwei oder mehreren Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes mit gemeinsamen Kräften oder Mitteln.
- 2 Sie ist eine einfache Gesellschaft im Sinne dieses Titels, sofern dabei nicht die Voraussetzungen einer andern durch das Gesetz geordneten Gesellschaft zutreffen.

B. Verhältnis der Gesellschafter unter sich

I. Beiträge

Art. 531

- 1 Jeder Gesellschafter hat einen Beitrag zu leisten, sei es in Geld, Sachen, Forderungen oder Arbeit.
- 2 Ist nicht etwas anderes vereinbart, so haben die Gesellschafter gleiche Beiträge, und zwar in der Art und dem Umfange zu leisten, wie der vereinbarte Zweck es erheischt.
- 3 In bezug auf die Tragung der Gefahr und die Gewährspflicht finden, sofern der einzelne Gesellschafter den Gebrauch einer Sache zu überlassen hat, die Grundsätze des Mietvertrages und, sofern er Eigentum zu übertragen hat, die Grundsätze des Kaufvertrages entsprechende Anwendung.

II. Gewinn und Verlust

1. Gewinnteilung

Art. 532

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, einen Gewinn, der seiner Natur nach der Gesellschaft zukommt, mit den andern Gesellschaftern zu teilen.

2. Gewinn- und Verlustbeteiligung

Art. 533

- 1 Wird es nicht anders vereinbart, so hat jeder Gesellschafter, ohne Rücksicht auf die Art und Grösse seines Beitrages, gleichen Anteil an Gewinn und Verlust.
- 2 Ist nur der Anteil am Gewinne oder nur der Anteil am Verluste vereinbart, so gilt diese Vereinbarung für beides.
- 3 Die Verabredung, dass ein Gesellschafter, der zu dem gemeinsamen Zwecke Arbeit beizutragen hat, Anteil am Gewinne, nicht aber am Verluste haben soll, ist zulässig.

III. Gesellschaftsbeschlüsse

Art. 534

- 1 Gesellschaftsbeschlüsse werden mit Zustimmung aller Gesellschafter gefasst.
- 2 Genügt nach dem Vertrage Stimmenmehrheit, so ist die Mehrheit nach der Personenzahl zu berechnen.

IV. Geschäftsführung

Art. 535

- 1 Die Geschäftsführung steht allen Gesellschaftern zu, soweit sie nicht durch Vertrag oder Beschluss einem oder mehreren Gesellschaftern oder Dritten ausschliesslich übertragen ist.
- 2 Steht die Geschäftsführung entweder allen oder mehreren Gesellschaftern zu, so kann jeder von ihnen ohne Mitwirkung der übrigen handeln, es hat aber jeder andere zur Geschäftsführung befugte Gesellschafter das Recht, durch seinen Widerspruch die Handlung zu verhindern, bevor sie vollendet ist.
- 3 Zur Bestellung eines Generalbevollmächtigten und zur Vornahme von Rechtshandlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb der gemeinschaftlichen Geschäfte hinausgehen, ist, sofern nicht Gefahr im Verzuge liegt, die Einwilligung sämtlicher Gesellschafter erforderlich.

V. Verantwortlichkeit unter sich

1. Konkurrenzverbot

Art. 536

Kein Gesellschafter darf zu seinem besonderen Vorteile Geschäfte betreiben, durch die der Zweck der Gesellschaft vereitelt oder beeinträchtigt würde.

2. Ansprüche aus der Tätigkeit für die Gesellschaft

Art. 537

- 1 Für Auslagen oder Verbindlichkeiten, die ein Gesellschafter in den Angelegenheiten der Gesellschaft macht oder eingeht, sowie für Verluste, die er unmittelbar durch seine Geschäftsführung oder aus den untrennbar damit verbundenen Gefahren erleidet, sind ihm die übrigen Gesellschafter haftbar.
- 2 Für die vorgeschossenen Gelder kann er vom Tage des geleisteten Vorschusses an Zinse fordern.
- 3 Dagegen steht ihm für persönliche Bemühungen kein Anspruch auf besondere Vergütung zu.

3. Mass der Sorgfalt

Art. 538

- 1 Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, in den Angelegenheiten der Gesellschaft den Fleiss und die Sorgfalt anzuwenden, die er in seinen eigenen anzuwenden pflegt.
- 2 Er haftet den übrigen Gesellschaftern für den durch sein Verschulden entstandenen Schaden, ohne dass er damit die Vorteile verrechnen könnte, die er der Gesellschaft in andern Fällen verschafft hat.
- 3 Der geschäftsführende Gesellschafter, der für seine Tätigkeit eine Vergütung bezieht, haftet nach den Bestimmungen über den Auftrag.

VI. Entzug und Beschränkung der Geschäftsführung

Art. 539

- 1 Die im Gesellschaftsvertrag einem Gesellschafter eingeräumte Befugnis zur Geschäftsführung darf von den übrigen Gesellschaftern ohne wichtige Gründe weder entzogen noch beschränkt werden.
- 2 Liegen wichtige Gründe vor, so kann sie von jedem der übrigen Gesellschafter selbst dann entzogen werden, wenn der Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt.
- 3 Ein wichtiger Grund liegt namentlich vor, wenn der Geschäftsführer sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder die Fähigkeit zu einer guten Geschäftsführung verloren hat.

VII. Geschäftsführende und nicht geschäftsführende Gesellschafter

1. Im allgemeinen

Art. 540

- 1 Soweit weder in den Bestimmungen dieses Titels noch im Gesellschaftsvertrag etwas anderes vorgesehen ist, kommen auf das Verhältnis der geschäftsführenden Gesellschafter zu den übrigen Gesellschaftern die Vorschriften über Auftrag zur Anwendung.
- 2 Wenn ein Gesellschafter, der nicht zur Geschäftsführung befugt ist, Gesellschaftsangelegenheiten besorgt, oder wenn ein zur Geschäftsführung befugter Gesellschafter seine Befugnis überschreitet, so finden die Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag Anwendung.

2. Einsicht in die Gesellschaftsangelegenheiten

Art. 541

- 1 Der von der Geschäftsführung ausgeschlossene Gesellschafter hat das Recht, sich persönlich von dem Gange der Gesellschaftsangelegenheiten zu unterrichten, von den Geschäftsbüchern und Papieren der Gesellschaft Einsicht zu nehmen und für sich eine Übersicht über den Stand des gemeinschaftlichen Vermögens anzufertigen.
- 2 Eine entgegenstehende Vereinbarung ist nichtig.

VIII. Aufnahme neuer Gesellschafter und Unterbeteiligung

Art. 542

- 1 Ein Gesellschafter kann ohne die Einwilligung der übrigen Gesellschafter keinen Dritten in die Gesellschaft aufnehmen.
- 2 Wenn ein Gesellschafter einseitig einen Dritten an seinem Anteile beteiligt oder seinen Anteil an ihn abtritt, so wird dieser Dritte dadurch nicht zum Gesellschafter der übrigen und erhält insbesondere nicht das Recht, von den Gesellschaftsangelegenheiten Einsicht zu nehmen.

C. Verhältnis der Gesellschafter gegenüber Dritten

I. Vertretung

Art. 543

- 1 Wenn ein Gesellschafter zwar für Rechnung der Gesellschaft, aber in eigenem Namen mit einem Dritten Geschäfte abschliesst, so wird er allein dem Dritten gegenüber berechtigt und verpflichtet.
- 2 Wenn ein Gesellschafter im Namen der Gesellschaft oder sämtlicher Gesellschafter mit einem Dritten Geschäfte abschliesst, so werden die übrigen Gesellschafter dem Dritten gegenüber nur insoweit berechtigt und verpflichtet, als es die Bestimmungen über die Stellvertretung mit sich bringen.
- 3 Eine Ermächtigung des einzelnen Gesellschafters, die Gesellschaft oder sämtliche Gesellschafter Dritten gegenüber zu vertreten, wird vermutet, sobald ihm die Geschäftsführung überlassen ist.

II. Wirkung der Vertretung

Art. 544

- 1 Sachen, dingliche Rechte oder Forderungen, die an die Gesellschaft übertragen oder für sie erworben sind, gehören den Gesellschaftern gemeinschaftlich nach Massgabe des Gesellschaftsvertrages.
- 2 Die Gläubiger eines Gesellschafters können, wo aus dem Gesellschaftsvertrag nichts anderes hervorgeht, zu ihrer Befriedigung nur den Liquidationsanteil ihres Schuldners in Anspruch nehmen.
- 3 Haben die Gesellschafter gemeinschaftlich oder durch Stellvertretung einem Dritten gegenüber Verpflichtungen eingegangen, so haften sie ihm solidarisch, unter Vorbehalt anderer Vereinbarung.

D. Beendigung der Gesellschaft

I. Auflösungsgründe

1. Im allgemeinen

Art. 545

1 Die Gesellschaft wird aufgelöst:

1. wenn der Zweck, zu welchem sie abgeschlossen wurde, erreicht oder wenn dessen Erreichung unmöglich geworden ist;
 2. wenn ein Gesellschafter stirbt und für diesen Fall nicht schon vorher vereinbart worden ist, dass die Gesellschaft mit den Erben fortbestehen soll;
 3. wenn der Liquidationsanteil eines Gesellschafters zur Zwangsverwertung gelangt oder ein Gesellschafter in Konkurs fällt oder bevormundet wird;
 4. durch gegenseitige Übereinkunft;
 5. durch Ablauf der Zeit, auf deren Dauer die Gesellschaft eingegangen worden ist;
 6. durch Kündigung von Seiten eines Gesellschafters, wenn eine solche im Gesellschaftsvertrag vorbehalten oder wenn die Gesellschaft auf unbestimmte Dauer oder auf Lebenszeit eines Gesellschafters eingegangen worden ist;
 7. durch Urteil des Richters im Falle der Auflösung aus einem wichtigen Grund.
- 2 Aus wichtigen Gründen kann die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der Vertragsdauer oder, wenn sie auf unbestimmte Dauer abgeschlossen worden ist, ohne vorherige Aufkündigung verlangt werden.

2. Gesellschaft auf unbestimmte Dauer

Art. 546

- 1 Ist die Gesellschaft auf unbestimmte Dauer oder auf Lebenszeit eines Gesellschafters geschlossen worden, so kann jeder Gesellschafter den Vertrag auf sechs Monate kündigen.
- 2 Die Kündigung soll jedoch in guten Treuen und nicht zur Unzeit geschehen und darf, wenn jährliche Rechnungsabschlüsse vorgesehen sind, nur auf das Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.
- 3 Wird eine Gesellschaft nach Ablauf der Zeit, für die sie eingegangen worden ist, stillschweigend fortgesetzt, so gilt sie als auf unbestimmte Zeit erneuert.

II. Wirkung der Auflösung auf die Geschäftsführung

Art. 547

- 1 Wird die Gesellschaft in anderer Weise als durch Kündigung aufgelöst, so gilt die Befugnis eines Gesellschafters zur Geschäftsführung zu seinen Gunsten gleichwohl als fortbestehend, bis er von der Auflösung Kenntnis hat oder bei schuldiger Sorgfalt haben sollte.
- 2 Wird die Gesellschaft durch den Tod eines Gesellschafters aufgelöst, so hat der Erbe des verstorbenen Gesellschafters den andern den Todesfall unverzüglich anzuzeigen und die von seinem Erblasser zu besorgenden Geschäfte in guten Treuen fortzusetzen, bis anderweitige Fürsorge getroffen ist.
- 3 Die andern Gesellschafter haben in gleicher Weise die Geschäfte einstweilen weiter zu führen.

III. Liquidation

1. Behandlung der Einlagen

Art. 548

- 1 Bei der Auseinandersetzung, die nach der Auflösung die Gesellschafter unter sich vorzunehmen haben, fallen die Sachen, die ein Gesellschafter zu Eigentum eingebracht hat, nicht an ihn zurück.
- 2 Er hat jedoch Anspruch auf den Wert, für den sie übernommen worden sind.
- 3 Fehlt es an einer solchen Wertbestimmung, so geht sein Anspruch auf den Wert, den die Sachen zur Zeit des Einbringens hatten.

2. Verteilung von Überschuss und Fehlbetrag

Art. 549

- 1 Verbleibt nach Abzug der gemeinschaftlichen Schulden, nach Ersatz der Auslagen und Verwendungen an einzelne Gesellschafter und nach Rückerstattung der Vermögensbeiträge ein Überschuss, so ist er unter die Gesellschafter als Gewinn zu verteilen.
- 2 Ist nach Tilgung der Schulden und Ersatz der Auslagen und Verwendungen das gemeinschaftliche Vermögen nicht ausreichend, um die geleisteten Vermögensbeiträge zurückzuerstatten, so haben die Gesellschafter das Fehlende als Verlust zu tragen.

3. Vornahme der Auseinandersetzung

Art. 550

- 1 Die Auseinandersetzung nach Auflösung der Gesellschaft ist von allen Gesellschaftern gemeinsam vorzunehmen mit Einschluss derjenigen, die von der Geschäftsführung ausgeschlossen waren.
- 2 Wenn jedoch der Gesellschaftsvertrag sich nur auf bestimmte einzelne Geschäfte bezog, die ein Gesellschafter in eigenem Namen auf gemeinsame Rechnung zu besorgen hatte, so hat er diese Geschäfte auch nach Auflösung der Gesellschaft allein zu erledigen und den übrigen Gesellschaftern Rechnung abzulegen.

IV. Haftung gegenüber Dritten

Art. 551

An den Verbindlichkeiten gegenüber Dritten wird durch die Auflösung der Gesellschaft nichts geändert.

4 DIE KAPITALGESELLSCHAFTEN

4.1 AKTIENGESELLSCHAFT (OR 620 ff)

Das geltende Aktienrecht ist auf den 1. Juli 1992 in Kraft getreten. Für die Anpassung der Aktiengesellschaften aus dem alten Recht ist eine 5 jährige Übergangszeit vorgesehen, die am 1. Juli 1997 abgelaufen ist.

In der Schweiz bestehen etwa 150'000 Aktiengesellschaften. Die Aktiengesellschaft ist die wichtigste Kapitalgesellschaftsform.

4.1.1 Begriff „Aktiengesellschaft“

Die Aktiengesellschaft (AG) ist eine Gesellschaft mit eigener Firma, deren zum voraus bestimmtes Kapital (Aktienkapital) in Teilsommen (Aktien) zerlegt ist und für deren Verbindlichkeiten nur das Gesellschaftsvermögen haftet.

Die Aktionäre sind nur zu den statutarischen Leistungen verpflichtet und haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht persönlich.

Die Aktiengesellschaft kann auch für andere als wirtschaftliche Zwecke gegründet werden.

4.1.2 Entstehung der Aktiengesellschaft

Für die Gründung einer AG müssen mindestens ein Aktienkapital von CHF 100'000.- und drei gründungswillige Aktionäre vorhanden sein.

Die Statuten müssen mindestens Bestimmungen enthalten über:

- die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
- den Zweck der Gesellschaft;
- die Höhe des Aktienkapitals und den Betrag der darauf geleisteten Einlagen. Es müssen mindestens 20% des Aktienkapitals und mindestens CHF 50'000.- eingelegt sein. Sacheinlagen sind möglich;
- Anzahl, Nennwert und Art der Aktien. Der tiefstmögliche Nennwert einer Aktie beträgt 1 Rappen.¹² Ausgegeben werden Inhaberaktien¹³, Namenaktien¹⁴ oder beides.
- die Einberufung der Generalversammlung und das Stimmrecht der Aktionäre;
- die Organe für die Verwaltung und für die Revision;
- die Form der von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen.

Die Statuten können weitere Bestimmungen enthalten. Um gültig zu sein, müssen folgende Punkte in den Statuten beschrieben sein:

- Die Änderung der Statuten, wenn sie von den gesetzlichen Bestimmungen abweichen;

¹² Ab 1. Mai 2001. Vorher CHF 10.-

¹³ Die Aktionärsrechte hat der jeweilige Besitzer. Frei handelbar.

¹⁴ Sie sind im Aktienregister eingetragen. Die Rechte übt der Eigentümer aus.

- die Ausrichtung von Tantiemen¹⁵ und die Zusicherung von Bauzinsen;
- die Begrenzung der Dauer der Gesellschaft;
- Konventionalstrafen¹⁶ bei nicht rechtzeitiger Leistung der Einlage;
- die genehmigte¹⁷ und die bedingte¹⁸ Kapitalerhöhung;
- die Zulassung der Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien und umgekehrt;
- die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien (vinkulieren¹⁹);
- die Vorrechte einzelner Kategorien von Aktien, über Partizipationsscheine, Genusscheine und über die Gewährung besonderer Vorteile;
- die Beschränkung des Stimmrechts und des Rechts der Aktionäre, sich vertreten zu lassen;
- die im Gesetz nicht vorgesehenen Fälle, in denen die Generalversammlung nur mit qualifizierter Mehrheit Beschluss fassen kann;
- die Ermächtigung zur Übertragung der Geschäftsführung auf einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte;
- die Organisation und die Aufgaben der Revisionsstelle, sofern dabei über die gesetzlichen Vorschriften hinausgegangen wird.

Die „innere Geburt“ erfolgt mit dem Gründungsakt, der Gründungsversammlung. Der an der Gründungsversammlung anwesende Notar wird die Gründung öffentlich beurkunden.

- Es werden von den Anwesenden der Verwaltungsrat und die Kontrollstelle gewählt und die Statuten genehmigt. Die gewählten Verwaltungsräte müssen Aktien zeichnen. Der Revisor (Revisionsstelle) muss nicht Aktionär sein.
- Die Anwesenden weisen die Mindesteinzahlung nach (Bestätigung jener Bank, bei der die Zahlungen auf ein Sperrkonto gingen) und zeichnen die Aktien zum Nennwert.

Abwesende künftige Aktionäre lassen sich mit einer Vollmacht vertreten.

Die eigentliche Geburt, die Erlangung der Rechtspersönlichkeit, erfolgt mit dem Eintrag in das Handelsregister.

4.1.3 Die Organe der Aktiengesellschaft

Die Organe der Aktiengesellschaft sind

- Die Generalversammlung (GV) der Aktionäre als oberstes Organ der AG.
- Der Verwaltungsrat (VR) als höchstes Leitungsorgan der AG.
- Die Revisionsstelle als Kontrollorgan der AG.

Die **Generalversammlung** hat folgende Befugnisse, die durch die Statuten erweitert sein können:

- die Festsetzung und Änderung der Statuten;

¹⁵ Beiträge an Verwaltungsräte für besondere Leistungen.

¹⁶ konventionell: vertraglich. Vereinbartes Bussgeld.

¹⁷ Genehmigte Kapitalerhöhung: Die Generalversammlung genehmigt eine Statutenänderung und beauftragt den Verwaltungsrat, eine Erhöhung innert 2 Jahren durchzuführen.

¹⁸ Bedingte Kapitalerhöhung: Die GV beschliesst, dass Wandel- und Optionsrechte zum Bezug von Aktien berechtigen. Gläubiger, Konzerngesellschaften und Mitarbeiter können so zu Aktien kommen. Das Kapital erhöht sich bei Ausübung dieser Rechte.

¹⁹ An eine Pflicht binden.

- die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
- die Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung;
- die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
- die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Das Stimmrecht der Aktionäre richtet sich nach dem Nennwert der von ihnen vertretenen Aktien. Die Statuten können vorsehen, dass sich das Stimmrecht nach der Zahl der Aktien richtet. In diesem Fall müssen Aktien, die einen kleineren Nennwert aufweisen, Namenaktien und voll einbezahlt sein.²⁰

Der **Verwaltungsrat** besteht aus Aktionären, die mehrheitlich Schweizerbürger und in der Schweiz wohnhaft sind.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- die Festlegung der Organisation;
- die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;²¹
- die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Die **Revisionsstelle** oder der Revisor muss fähig sein, die gestellte Aufgabe zu erfüllen. In besonderen Fällen müssen besondere fachliche Voraussetzungen erfüllt sein. Zudem wird Unabhängigkeit gefordert.

- Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes Gesetz und Statuten entsprechen.
- Der Verwaltungsrat übergibt der Revisionsstelle alle erforderlichen Unterlagen und erteilt ihr die benötigten Auskünfte, auf Verlangen auch schriftlich.
- Die Revisionsstelle berichtet der Generalversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung. Sie empfiehlt Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder Rückweisung der Jahresrechnung.
- Der Bericht nennt die Personen, welche die Revision geleitet haben, und bestätigt, dass die Anforderungen an Befähigung und Unabhängigkeit erfüllt sind.

Die zur Vertretung der Aktiengesellschaft befugten Personen müssen im Handels-

²⁰ Folgende Konstruktion ist möglich: AG mit 9 Inhaberaktien zu 10'000 Nennwert und 10 Namenaktien zu 1'000 Nennwert. Mit CHF 10'000 besteht eine Mehrheit von 52,6%.

²¹ Die Geschäftsführung kann, wenn die Statuten es vorsehen, einzelne Verwaltungsratsmitgliedern (Delegierte des Verwaltungsrates) oder Dritten obliegen.

register eingetragen sein.

4.1.4 Die Rechte des Aktionärs

Der Aktionär hat Vermögens-, Mitgliedschafts- und weitere Rechte. Die Rechte des Aktionärs sind vom Gesetzgeber umschrieben und mit Bedingungen versehen.

Die Vermögensrechte sind ein Recht auf Dividende, Bezugsrechte im Falle einer AK Erhöhung und das Recht auf einen Anteil an einem allfälligen Liquidationsergebnis.

Die Mitgliedschaftsrechte sind das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung, sowie das Antragsrecht, das Äusserungsrecht und das Stimmrecht.

Besondere Rechte beziehen sich auf ein Kontrollrecht bezüglich Bilanz und Erfolgsrechnung, ein Recht auf Sonderprüfung, das Einberufungsrecht, ein Recht auf Anfechtung von VR Beschlüssen und auf Verantwortlichkeitsklage. Dazu kommen ein Gruppenvertretungsrecht im VR und das Recht zum Auflösungsantrag.

Eine kleine Unternehmung kann von einem Alleinaktionär geführt werden, solange kein Gläubiger dagegen Einspruch erhebt.²²

Die Beteiligung an einer Aktiengesellschaft erfolgt über Inhaberaktien, Namenaktien, Genussscheine und Partizipationsscheine. Partizipationsscheine sind Beteiligungspapiere ohne Stimmrecht, sonst aber den Aktien gleichgestellt. Genussscheine sind Papiere ohne Nennwert, die dem Inhaber den Genuss eines Gewinnanteiles zugestehen oder ihn zum Bezug von Aktien berechtigen.

4.1.5 Rechnungslegung der Aktiengesellschaft

Zur Rechnungslegung hat der Gesetzgeber in OR 662ff umfangreiche Vorschriften erlassen.

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung, dem Jahresbericht und allenfalls einer Konzernrechnung zusammensetzt.

Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang. Die ordnungsmässige Rechnungslegung folgt den Grundsätzen:

- Vollständigkeit der Jahresrechnung;
- Klarheit und Wesentlichkeit der Angaben, sowie Vorsicht in der Bewertung;
- Fortführung der Unternehmenstätigkeit;²³
- Stetigkeit in Darstellung und Bewertung;²⁴
- Unzulässigkeit der Verrechnung von Aktiven und Passiven sowie von Aufwand und Ertrag.

Im übrigen gelten die Bestimmungen über die kaufmännische Buchführung.

Für die Erfolgsrechnung und Bilanz ist eine Mindestgliederung vorgesehen:

²² Gründung mit zwei „Stroh Männern“ und Rückkauf von deren Aktien.

²³ Eine AG ist ein auf Dauer angelegtes Unternehmen.

²⁴ Die Darstellung soll nicht jährlich ändern. Vorjahreszahlen sind mitzugeben.

<ul style="list-style-type: none"> • Betriebsaufwand Material- und Warenaufwand Personalaufwand Finanzaufwand Abschreibungen Übriger Betriebsaufwand 	<ul style="list-style-type: none"> • Betriebsertrag Erlös aus Lieferungen und Leistungen Finanzertrag Übriger Betriebsertrag
<ul style="list-style-type: none"> • Betriebsfremder Aufwand 	<ul style="list-style-type: none"> • Betriebsfremder Ertrag
<ul style="list-style-type: none"> • Ausserordentlicher Aufwand 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausserordentlicher Ertrag
<ul style="list-style-type: none"> • Jahresgewinn 	<ul style="list-style-type: none"> • Jahresverlust

<ul style="list-style-type: none"> • Umlaufvermögen Liquide Mittel Forderungen aus Leistungen Andere Forderungen Vorräte Übrige Forderungen Übriges Umlaufvermögen Rechnungsabgrenzungsposten 	<ul style="list-style-type: none"> • Fremdkapital Verbindlichkeiten aus Leistungen Kurzfristige Verbindlichkeiten Rechnungsabgrenzungsposten Verbindlichkeiten gegen nahe stehende Gesellschaften und Aktionäre Langfristige Verbindlichkeiten Rückstellungen
<ul style="list-style-type: none"> • Anlagevermögen Sachanlagen Finanzanlagen Immaterielle Anlagen Nicht eingezahltes Aktienkapital Bilanzverlust 	<ul style="list-style-type: none"> • Eigenkapital Aktienkapital Gesetzliche Reserven Reserven für eigene Aktien Aufwertungsreserven Andere Reserven Bilanzgewinn

Mit den verschiedenen Aspekten und Feinheiten der Rechnungslegung befasst sich der Fachbereich „Finanz- und Rechnungswesen“.

Es ist geeignet, den Kontenrahmen für kleinere und mittlere Unternehmungen KMU zu nutzen.

4.1.6 Gewinnverteilung und Reservebildung

Bevor an die Aktionäre eine Dividende ²⁵ ausbezahlt werden kann, sind gesetzliche und statutarische Vorschriften zu beachten.

Vom Jahresgewinn sind zunächst 5% in die gesetzlich vorgesehene allgemeine Reserve zu legen, bis diese 20% des eingezahlten Aktienkapitals ausmacht. Die allgemeine Reserve wird aus weiteren Quellen geäufnet und darf nur in „schlechten Zeiten“ soweit nötig aufgelöst werden.

Die Statuten können vorsehen, dass weitere, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehende, Reserven gebildet werden. Oft werden Reserven zu Wohlfahrtszwecken für die Arbeitnehmer geäufnet.

4.1.7 Konzern und Holding

Der Konzern fasst durch Stimmenmehrheit oder in anderer Weise mehrere selbstständig bleibende Gesellschaften unter eine einheitliche Leitung zusammen. Die Konzerngesellschaft erstellt eine konsolidierte Jahresrechnung (Konzernrechnung). Unter gewissen Bedingungen ist sie von dieser Pflicht befreit.

²⁵ Kapitalrente. Sie muss nicht notwendigerweise positiv sein.

Das Zusammenführen mehrerer Gesellschaften unter ein Holding Dach hat vor allem betriebswirtschaftlichen Hintergrund.

Es lassen sich drei Holding - Typen unterscheiden:

- Die reine Finanz - Holding.
- Die strategische Management - Holding.
- Die operative Management - Holding.

4.2 KOMMANDITAKTIENGESELLSCHAFT (OR 764ff)

4.2.1 Begriff „Kommanditaktiengesellschaft“

Die Kommanditaktiengesellschaft ist eine Gesellschaft, deren Kapital in Aktien zerlegt ist und bei der ein oder mehrere Mitglieder den Gesellschaftsgläubigern unbeschränkt und solidarisch gleich einem Kollektivgesellschafter haftbar sind.

Für die Kommanditaktiengesellschaft kommen, soweit nicht etwas anderes vorgesehen ist, die Bestimmungen über die Aktiengesellschaft zur Anwendung.

Wird ein Kommanditkapital nicht in Aktien zerlegt, sondern in Teile, die lediglich das Mass der Beteiligung mehrerer Kommanditäre regeln, so gelten die Vorschriften über die Kommanditgesellschaft.

4.2.2 Bedeutung der Kommanditaktiengesellschaft

Diese Mischform aus Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaft ist heute bedeutungslos.

4.3 GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG (OR 772ff)

4.3.1 Begriff „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist eine Gesellschaft, in der sich zwei oder mehrere Personen oder Handelsgesellschaften mit eigener Firma und einem zum voraus bestimmten Kapital (Stammkapital) vereinigen.

Jeder Gesellschafter ist, ohne dass seine Beteiligung als Aktie behandelt wird, mit einer Einlage (Stammeinlage) am Stammkapital beteiligt. Er haftet über seine Stammeinlage hinaus für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft in den vom Gesetz bestimmten Fällen bis höchstens zum Betrage des eingetragenen Stammkapitals. Im übrigen ist er zu andern als den statutarischen Leistungen nicht verpflichtet.

4.3.2 Entstehung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Für die Gründung müssen sich mindestens zwei Gesellschafter zusammenfinden. Die Stammeinlage beträgt mindestens CHF 1'000.- oder ein Mehrfaches davon. Anlässlich der Gründung müssen mindestens 50% der Stammeinlage einbezahlt sein. Sacheinlagen sind möglich.

Das Stammkapital muss mindestens CHF 20'000.- betragen und darf CHF 2'000'000.- nicht übersteigen.

Die „innere Geburt“ erfolgt mit dem Gründungsakt, der Gründungsversammlung. Der an der Gründungsversammlung anwesende Notar wird die Gründung öffentlich beurkunden.

Die eigentliche Geburt, die Erlangung der Rechtspersönlichkeit, erfolgt mit dem Eintrag in das Handelsregister.

4.3.3 Die Organe der GmbH

Oberstes Organ ist die Gesellschafterversammlung. Das Stimmrecht richtet sich, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, nach der Stammeinlage, wobei je CHF 1'000.- eine Stimme zugeordnet wird.

Die eigentliche Geschäftsführung kann einem oder mehreren Gesellschaftern oder einem Nichtgesellschafter übergeben werden.

Die Kontrollstelle (Revisor).

4.3.4 Die Bedeutung der GmbH

In der Schweiz konnte sich die GmbH gegenüber der AG zahlenmässig nicht durchsetzen; dies im Gegensatz etwa zu Deutschland.

Trotzdem kann sich die GmbH als Rechtsform eignen, etwa wenn zur Gründung nur wenig Kapital zur Verfügung steht oder zusätzliche Kosten nicht entstehen sollen: Andererseits gelten bezüglich Bilanz und Reserven und verschiedenen weiteren Belangen die Vorschriften über die Aktiengesellschaft.

Die GmbH vereinigt Eigenschaften der Aktiengesellschaft und der Kollektivgesellschaft.

4.4 GENOSSENSCHAFT (OR 828ff)

4.4.1 Begriff „Genossenschaft“

Die Genossenschaft ist eine als Körperschaft organisierte Verbindung einer nicht geschlossenen Zahl von Personen oder Handelsgesellschaften, die in der Hauptsache die Förderung oder Sicherung bestimmter wirtschaftlicher Interessen ihrer Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe bezweckt.

Genossenschaften mit einem zum voraus festgesetzten Grundkapital sind unzulässig.

Öffentlich-rechtliche Personenverbände stehen, auch wenn sie genossenschaftlichen Zwecken dienen, unter dem öffentlichen Recht des Bundes und der Kantone. Sie sind Gegenstand des öffentlichen Rechtes und nicht des privaten Rechtes.

4.4.2 Entstehung der Genossenschaft

An der Gründung einer Genossenschaft müssen mindestens sieben Mitglieder beteiligt sein. Die Gründung erfolgt ähnlich jener eines Vereines. Die Statuten müssen schriftlich vorliegen und mindestens enthalten:

- den Namen (die Firma) und den Sitz der Genossenschaft;
- den Zweck der Genossenschaft;
- eine allfällige Verpflichtung der Genossenschafter zu Geld- oder andern Leistungen.

- gen sowie deren Art und Höhe;
- die Organe für die Verwaltung und für die Kontrolle und die Art der Ausübung der Vertretung;
- die Form der von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen.

Die Statuten können weitere Vorschriften enthalten, namentlich:

- Vorschriften über die Schaffung eines Genossenschaftskapitals durch Genossenschaftsanteile (Anteilscheine);
- von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Vorschriften über den Eintritt in die Genossenschaft und über den Verlust der Mitgliedschaft;
- Bestimmungen über die persönliche Haftung und die Nachschusspflicht der Genossenschafter;
- von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Vorschriften über die Organisation, die Vertretung, die Abänderung der Statuten und über die Beschlussfassung der Generalversammlung;
- Beschränkungen und Erweiterungen in der Ausübung des Stimmrechtes;
- Bestimmungen über die Berechnung und die Verwendung des Reinertrages und des Liquidationsüberschusses.

Die „innere Geburt“ erfolgt mit dem Gründungsakt, der Gründungsversammlung. Die eigentliche Geburt, die Erlangung der Rechtspersönlichkeit, erfolgt mit dem Eintrag in das Handelsregister.

4.4.3 Die Organe der Genossenschaft

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die **Generalversammlung** der Genossenschafter

Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- die Wahl der Verwaltung und der Kontrollstelle;
- die Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz und gegebenenfalls die Beschlussfassung über die Verteilung des Reinertrages;
- die Entlastung der Verwaltung;
- die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Grosse Genossenschaften mit mehr als 300 Mitgliedern können eine Urabstimmung durchführen.

In der Generalversammlung hat jeder Genossenschafter eine Stimme. Er kann sich vertreten lassen oder einen Genossenschafter vertreten.

Die **Verwaltung** oder der Verwaltungsrat der Genossenschaft besteht aus mindestens drei Personen. Die Mehrheit der Mitglieder im Verwaltungsrat müssen Genossenschafter, Schweizer Bürger und in der Schweiz wohnhaft sein.

Der Verwaltungsrat kann die eigentliche Geschäftsführung an Geschäftsführer oder Direktoren übertragen, die nicht Genossenschafter sein müssen. Die zur Vertretung der Genossenschaft befugten Personen müssen im Handelsregister eingetragen sein.

Bezüglich Erfolgsrechnung und Bilanz gelten die Vorschriften über die kaufmännische Buchführung.

4.4.4 Die Bedeutung der Genossenschaft

Die Genossenschaft hat als Rechtsform ihre Bedeutung dort, wo zwar ein nach kaufmännischer Art geführtes Unternehmen einen wirtschaftlichen Zweck verfolgt, dieser Zweck aber nicht hauptsächlich auf Gewinnerzielung gerichtet ist. Sie erweitert die Rechtsform des Vereines.

Allfällig erzielter Gewinn wird dem Genossenschaftsvermögen zugeschrieben, das allein für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet. Eine Gewinnausschüttung ist möglich, wenn die Statuten eine solche vorsehen.

Die Rechtsform hat dort eine hohe Bedeutung, wo wirtschaftliche Selbsthilfe angestrebt wird.

Beispiele: landwirtschaftliche Genossenschaften, Einkaufs- und Verkaufsgenossenschaften (Migros, Coop),

4.5 BESTEUERUNG DER KAPITALGESELLSCHAFTEN

Die Kapitalgesellschaften gelten als „juristische Personen“ und sind als solche auch Steuersubjekt. Die Gesellschaft bezahlt eine Gewinnsteuer und eine Kapitalsteuer. Dieser Umstand führt zum Phänomen der Doppelbesteuerung:

- Es wird der Gewinn der Kapitalgesellschaft bei dieser besteuert und später
- werden „natürliche Personen“, die einen Anteil am Gewinn erhalten, mit einer Einkommenssteuer belegt.

Die Gewinn- und Kapital - Steuern und die Einkommens- und Vermögens - Steuern sind in den verschiedenen Kantonen sehr unterschiedlich angesetzt.

Es erstaunt nicht, dass der Sitz von Kapitalgesellschaften oft auch nach dem Kriterium optimaler Steuerbelastung gesucht und festgelegt wird.

4.6 ÜBERSICHT MIT TABELLE

KRITERIUM	AKTIENGESELLSCHAFT OR 620	KOMMANDITAKTIENGES OR 764
Zweck	wirtschaftlicher Art (Gewinn)	wirtschaftlicher Art (Gewinn)
Anzahl Gründer	mindestens 3 Personen	zwei oder mehr
Mindestkapital	CHF 100'000.-	CHF 100'000.-
Haftung	Aktienkapital und Gesellschaftsvermögen	mindestens 1 Gesellschafter unbeschränkt, sonst wie AG
Beteiligung	Aktien	Aktien
Kontinuität	gut gewahrt	gut gewahrt
Steuerpflicht	Doppelbesteuerung: AG auf Gewinn und Vermögen. Aktionär auf Ertrag (Dividenden).	wie AG

KRITERIUM	GmbH OR 772	GENOSSENSCHAFT OR 828
Zweck	wirtschaftlicher Art (Gewinn)	Selbsthilfe. Kaum Gewinnausschüttung.
Anzahl Gründer	mindestens zwei Personen oder Gesellschaften	mindestens 7 Personen
Mindestkapital	CHF 20'000 (max. 2 Mio CHF)	darf nicht festgelegt sein
Haftung	Für jeden Gesellschafter bis zum gesamten Stammkapital.	Anteile und Vermögen. Die Statuten können eine persönliche Haftung vorsehen.
Beteiligung	Einlage am Stammkapital	Ausweis oder Anteilscheine
Kontinuität	gut gewahrt	gut gewahrt
Steuerpflicht	Doppelbesteuerung	Gewinn. Doppelbesteuerung je nach Statuten möglich.

4.7 FRAGEN ZUM KAPITEL 4

- Welches sind die möglichen Rechtsformen für Kapitalgesellschaften ?
- Wer ist Eigentümer einer Aktiengesellschaft ?
- Wer ist für die Geschäftsführung einer AG unmittelbar verantwortlich ?
- In welchem Kanton können drei Amerikaner eine AG gründen ?
- Was verstehen Sie unter Dividenden, was unter Tantiemen ?
- Wer haftet wieweit für Ansprüche von Dritten
 - in einer Aktiengesellschaft;
 - bei einer GmbH;
 - in der Genossenschaft ?
- Was und wann unterliegt einer Doppelbesteuerung ? warum ?
- In welcher Weise unterscheidet sich eine Genossenschaft von einem Verein ?
- Sie wollen eine Genossenschaft betreiben. An wen wenden Sie sich ? und an wen im Falle einer Aktiengesellschaft ?
- Welche Rechtsformen kommen in Frage, wenn Sie über CHF 30'000.- verfügen und eine Kapitalgesellschaft gründen möchten ?
- Unter 4.1.5 ist sind Gliederungen für die Erfolgsrechnung und die Bilanz einer AG angegeben. Ordnen Sie den Posten die Nummern aus dem Kontenrahmen für die KMU zu.
- Was ist bei der Verteilung des Gewinnes einer AG zu beachten ?
- Sie sind Gesellschafter einer GmbH mit CHF 50'000.- Stammkapital. Ihre Stammeinlage beträgt CHF 15'000.-. Bis zu welchem Betrag können Sie zur Befriedigung von Drittansprüchen herangezogen werden ?
- Die verschiedenen Teilschulen der Fachhochschule Kanton Bern möchten den Einkauf von Hard- und Software zusammenlegen und einer unabhängigen Gesellschaft übertragen. Welche Rechtsform wählen Sie ? und warum ?
- Welchen Inhalt hat der Geschäftsbericht einer Aktiengesellschaft ?
- Was ist eine Holding ? was ein Konzern ?
- Welcher Gesellschaftsform genügen die Kapitalgesellschaften in der Phase ihrer Entstehung ?

DIE AKTIENGESELLSCHAFT AG
INHALT (Auszug aus dem Obligationenrecht)

3. Abteilung Die Handelsgesellschaften und die Genossenschaften
26. Titel Die Aktiengesellschaft

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

		OR Art.
A.	Begriff	620
B.	Mindestkapital	621
C.	Aktien	622
D.	Zahl der Mitglieder	625
E.	Statuten	626
F.	Gründung	629
G.	Eintragung in das Handelsregister	640
H.	Erwerb der Persönlichkeit	643
J.	Statutenänderung	647
K.	Erhöhung des Aktienkapitals	650
L.	Partizipationsscheine	656a
M.	Genussscheine	657
N.	Eigene Aktien	

2. Abschnitt Rechte und Pflichten der Aktionäre

A.	Recht auf Gewinn und Liquidationsanteil	660
B.	Geschäftsbericht	662
C.	Reserven	671
D.	Dividenden, Bauzinse und Tantiemen	675
E.	Rückerstattung von Leistungen	678
F.	Leistungspflicht des Aktionärs	680
G.	Ausgabe und Übertragung der Aktien	683
H.	Beschränkung der Übertragbarkeit	685
J.	Persönliche Mitgliedschaftsrechte	689
K.	Offenlegung von Jahresrechnung und Konzernrechnung	697h

3. Abschnitt Organisation der Aktiengesellschaft

A.	Die Generalversammlung	698
B.	Der Verwaltungsrat	707
C.	Die Revisionsstelle	727

4. Abschnitt Herabsetzung des Aktienkapitals

A.	Herabsetzungsbeschluss	732
B.	Aufforderung an die Gläubiger	733
C.	Durchführung der Herabsetzung	734
D.	Herabsetzung im Fall einer Unterbilanz	735

5. Abschnitt Auflösung der Aktiengesellschaft

A.	Auflösung im allgemeinen	736
B.	Auflösung mit Liquidation	739
C.	Auflösung ohne Liquidation	748

6. Abschnitt Verantwortlichkeit

A.	Haftung	
B.	Schaden der Gesellschaft	
C.	Solidarität und Rückgriff	759
D.	Verjährung	760

7. Abschnitt Beteiligung von Körperschaften des öffentlichen Rechts

762

8. Abschnitt Ausschluss der Anwendung des Gesetzes auf öffentlich-rechtliche Anstalten

763

5 ZUSAMMENSTELLUNG

5.1 VERGLEICHENDE KURZÜBERSICHT

KRITERIUM	EINZELFIRMA OR 945	EINFACHE GESELLSCHAFT OR 530
Zweck	wirtschaftlicher Art	wirtschaftlicher oder nichtwirtschaftlicher Art
Anzahl Gründer	ein Firmeninhaber	zwei oder mehr
Mindestkapital	nicht festgelegt	nicht festgelegt
Haftung	mit dem ganzen Vermögen	Einzel od. alle Gesellschafter
Beteiligung	eigenes Ermessen	Nach Vertrag. Geld und/oder wirtschaftliche Güter
Kontinuität	Auflösung im Todesfall	Auflösung bei Austritt eines Gesellschafters
Steuerpflicht	Inhaber ist Steuersubjekt	Jeder für sich
KRITERIUM	KOLLEKTIVGESELLSCHAFT OR 552	KOMMANDITGESELLSCH. OR 594
Zweck	wirtschaftlicher oder nichtwirtschaftlicher Art	wirtschaftlicher oder nichtwirtschaftlicher Art
Anzahl Gründer	zwei oder mehr	zwei oder mehr
Mindestkapital	nicht festgelegt	nicht festgelegt
Haftung	Gesellschaftsvermögen und Gesellschafter unbeschränkt und solidarisch	mindestens einer mit vollem Vermögen und mind. einer bis zur Kommanditsumme
Beteiligung	Nach Gesellschaftsvertrag. Geld und/oder wirtsch. Güter	Nach Gesellschaftsvertrag. Geld und/oder wirtsch. Güter
Kontinuität	Auflösung bei Austritt eines Gesellschafters, wenn nur 2	Auflösung bei Austritt eines Gesellschafters, wenn nur 2
Steuerpflicht	Jeder für sich	Jeder für sich

KRITERIUM	AKTIENGESELLSCHAFT OR 620	KOMMANDITAKTIENGES OR 764
Zweck	wirtschaftlicher Art (Gewinn)	wirtschaftlicher Art (Gewinn)
Anzahl Gründer	mindestens 3 Personen	zwei oder mehr
Mindestkapital	CHF 100'000.-	CHF 100'000.-
Haftung	Aktienkapital und Gesellschaftsvermögen	mindestens 1 Gesellschafter unbeschränkt, sonst wie AG
Beteiligung	Aktien	Aktien
Kontinuität	gut gewahrt	gut gewahrt
Steuerpflicht	Doppelbesteuerung: AG auf Gewinn und Vermögen. Aktionär auf Ertrag (Dividenden).	wie AG
KRITERIUM	GmbH OR 772	GENOSSENSCHAFT OR 828
Zweck	wirtschaftlicher Art (Gewinn)	Selbsthilfe. Kaum Gewinnausschüttung.
Anzahl Gründer	mindestens zwei Personen oder Gesellschaften	mindestens 7 Personen
Mindestkapital	CHF 20'000 (max. 2 Mio CHF)	darf nicht festgelegt sein
Haftung	Für jeden Gesellschafter bis zum gesamten Stammkapital.	Anteile und Vermögen. Die Statuten können eine persönliche Haftung vorsehen.
Beteiligung	Einlage am Stammkapital	Ausweis oder Anteilscheine
Kontinuität	gut gewahrt	gut gewahrt
Steuerpflicht	Doppelbesteuerung	Gewinn. Doppelbesteuerung je nach Statuten möglich.

5.2 HANDELSREGISTER, FIRMEN, BUCHFÜHRUNG (OR 927ff)

Wer ein Handels-, Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt, ist verpflichtet, seine Firma am Orte der Hauptniederlassung in das Handelsregister eintragen zu lassen.

Wer unter einer Firma ein Geschäft betreibt, das nicht eintragungspflichtig ist, hat das Recht, sie am Orte der Hauptniederlassung in das Handelsregister eintragen zu lassen.

Wer verpflichtet ist, seine Firma in das Handelsregister eintragen zu lassen, ist gehalten, diejenigen Bücher ordnungsmässig zu führen, die nach Art und Umfang seines Geschäftes nötig sind, um die Vermögenslage des Geschäftes und die mit dem Geschäftsbetriebe zusammenhängenden Schuld- und Forderungsverhältnisse sowie die Betriebsergebnisse der einzelnen Geschäftsjahre festzustellen.

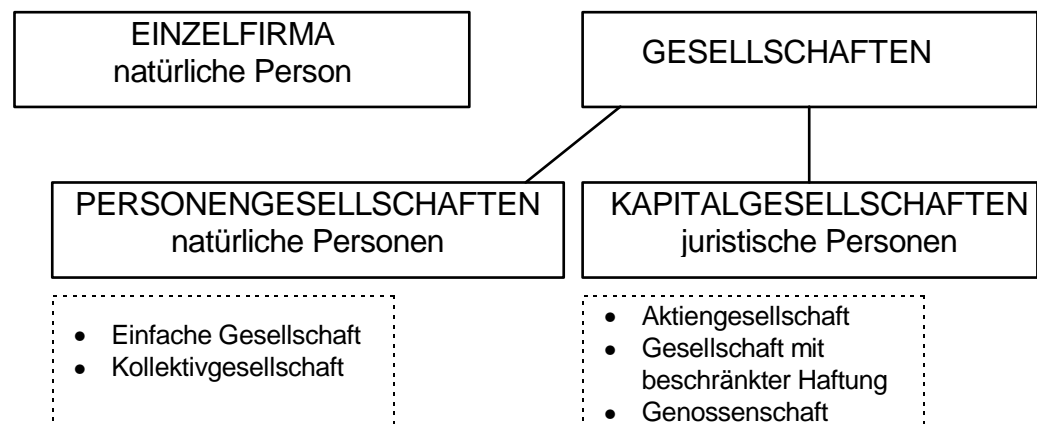
5.3 ZUR GRÜNDUNG EINER FIRMA

5.3.1 Allgemeines zur Gründung einer Firma

In der Schweiz werden jährlich über 12'000 Einzelfirmen, 5'000 Aktiengesellschaften, 2'000 Kollektivgesellschaften und 4000 Gesellschaften mit beschränkter Haftung gegründet.

Die Wahl der Rechtsform ist mehr als eine Formsache. Die Rechtsform beeinflusst das Unternehmen langfristig.

Struktur der Rechtsformen



5.3.2 Der Entscheid zur Rechtsform

Bei der Gründung und der Wahl der Rechtsform sollen folgende Gesichtspunkte überlegt werden:

- Risiko, Haftung:
Grundsatz: Je höher das Unternehmerrisiko und je höher der finanzielle Einsatz, desto eher drängen sich Formen mit begrenzter Haftung auf.
- Kapital, Kosten:
Der Kapitalbedarf, das vorgeschriebene Mindestkapital und die Gründungskosten sind unterschiedlich hoch. Wer mit wenig Kapital beginnen will, achtet auf eine Rechtsform mit geringen Gründungskosten und ohne gesetzlich vorgeschriebenes Mindestkapital.
- Unabhängigkeit:
Der Handlungsspielraum des Unternehmers wird durch die gewählte Rechtsform beeinflusst und unter Umständen erheblich eingeschränkt.
- Entwicklungsperspektiven, Nachfolge:
Eine Unternehmung soll auf Dauer angelegt sein. Überlegungen zur Nachfolge und zum Entwicklungspotential beeinflussen die Wahl der geeigneten Rechtsform.
- Sozialversicherungen:
Je nach Rechtsform sind Sozialversicherungen freiwillig, obligatorisch oder nicht möglich. (Der Inhaber einer Einzelfirma ist gegen Arbeitslosigkeit nicht versichert).
- Steuern:
Die einzelnen Rechtsformen werden von der Steuerbehörde unterschiedlich behandelt. Welche Form steuerlich optimal ist lässt sich nur am Einzelfall bestimmen.
Die Steuern hängen ab von den kantonalen Steuergesetzen, den Finanzierungskosten und den Unternehmensgewinnen. Bei geringen Gewinnen oder Verlusten können zwischen den verschiedenen Rechtsformen erhebliche Unterschiede im Steuerbetrag entstehen.

5.4 AUFGABEN

5.4.1 Fragen

GESELLSCHAFTSRECHT

FRAGEN

1.

Mit welchen Umweltbereichen (Umfeld) weist eine Unternehmung Beziehungen auf ?

Auf welchen Märkten tritt eine Unternehmung auf ?

2.

Warum kommt der **Forschung und Entwicklung** (F+E) in der Schweiz für die wirtschaftliche Weiterentwicklung des Landes grosse Bedeutung zu ?

Welche Rolle fällt dabei dem Staat zu ?

3.

Drei Ingenieure wollen eine Unternehmung gründen. Sie wissen nicht, ob eine **Kollektivgesellschaft** oder eine **Aktiengesellschaft AG** zweckmässiger ist.

Welche Überlegungen müssen sie für ihren

Entscheid anstellen ?

4.

Sie beabsichtigen mit zwei weiteren Ingenieuren eine Aktiengesellschaft zu gründen. Wieviel Kapital müssen Sie zusammen aufbringen und wie gehen Sie vor ?

5.4.2 Antworten

GESELLSCHAFTSRECHT

ANTWORTEN

1.

Die Umweltbereiche sind technischer, ökonomischer, sozialer und ökologischer Art:

- Kunden
- Konkurrenz
- Partner
- Lieferanten
- Arbeitnehmer
- Gewerkschaften, Verbände
- Staat
- Kapitalgeber, Banken

Die Unternehmung tritt auf dem Absatzmarkt 1)
als **Anbieter** auf. Auf den Beschaffungsmärkten 2)
(Arbeitsmarkt, Investitionsgütermarkt, Rohstoff
markt, Liegenschaftsmarkt, Kapitalmarkt) tritt
die Unternehmung als **Nachfrager** auf.

- 1) Konsumgütermarkt und Produktivgüter(=Kapital) markt
- 2) Markt der Produktionsmittel und der
Produktionsmittelnutzungen (Boden, Arbeit und
Kapital [Real= Maschinen, Gebäude etc.]

2.

- keine (wenig) Rohstoffe
- kleiner einheimischer Markt
- grosse Konkurrenz
- die Schweiz ist ein Exportland
- hohes Lohnniveau (hoher Lebensstandart)
- Branchen wie Chemie, Elektro, Maschinen
erfordern viel Forschungs und
Entwicklungsaufwand

Die Aufgaben und Schwergewichte des **Staates**
(aufgrund Verfassungsartikel seit 1973 und
Forschungsgesetz 1984) sind:
Koordination
Ausbildung
Grundlagenforschung
betreibt eigene Forschungsstätten

3.

Vergleich der beiden Unternehmensformen anhand der wichtigsten Merkmale:

Kriterien	Kollektiv gesellschaft	Aktiengesell- schaft AG
Beteiligung	jeder mit Arbeit und Kapital	nur mit Kapital möglich
Haftung	1. Gesellschafts- vermögen 2. jeder Gesell- schafter un- beschränkt und solidarisch	nur mit Aktien- kapital (ausser bei Vergehen)
Steuerpflicht	einzelne Ge- sellschafter als natürliche Personen	Doppelbesteue- rung: AG (Gewinn+Kapi- tal) und Aktio- näre (Dividende+ Vermögen)
Kontinuität	Auflösung beim Ausscheiden eines Gesell- schafters	kann gewahrt werden (juris- tische Person)
Kreditwürdigkeit	grösser als bei AG (vgl. Haftung)	geringer als bei Kollektiv- gesellschaft

evtl. weitere Merkmale wie

Entstehungsaufwand, Konkurrenzverbot,
Geschäftsführung und Vertretung.

4.

Heute reicht ein Aktienkapital von mindestens Fr. 100'000.- aus. Davon müssen 20%, mindestens aber Fr. 50'000.- einbezahlt sein.

Vorgehen: Im vorliegenden Fall sind Gründer und Aktionäre identisch (Simultangründung). Sie gehen folgendermassen vor:

- Statuten aufstellen
- Organe bestellen
- für Fr. 50'000.- Aktien zeichnen und Minimum von Fr. 20'000.- bei kantonaler Depositenstelle für die Gesellschaft einbezahlen
- obenstehende Punkte in öffentlich beurkundeter Gründungsurkunde festhalten (Kt.Bern: Notar)
- Gründungsurkunde an Handelsregisteramt
- AG existiert ab Eintrag im Handelsregister. (= Geburt der juristischen Person). (Intern bereits mit der Gründungsversammlung).
- (Fr.20'000.- wieder zurückholen)

ZUSATZFRAGE: Auf was bezieht sich das Stimmrecht an der Generalversammlung ?

Stimmrecht: a) Nach dem **Nennwert aller Aktien**, die einem Aktionär gehören. OR 692
Oder b) Stimmrechtaktien: geht nach **Anzahl Aktien**, sofern in den Statuten vor gesehen. OR 693

In beiden Fällen **nicht** nach Köpfen.

6 ANHANG

6.1 ZUR GESCHICHTE DES RECHTS

1. EINLEITUNG

Recht, die Gesamtheit der Rechtsvorschriften, die das Verhältnis der Menschen zueinander sowie zu den Hoheitsträgern regeln. Das Wesen und die Funktionen des Rechtes haben sich im Laufe der Geschichte geändert. In modernen Gesellschaften ersetzt eine autorisierte Körperschaft wie z.B. die Legislative oder ein Gericht das Recht. Es wird vom Staat mit seinem Gewaltmonopol gestützt. Der Staat, das heisst hier seine Exekutive, setzt das Recht durch geeignete Strafen und andere Mittel durch.

Formale rechtliche Regeln und Handlungen werden im Allgemeinen von anderen Mitteln der sozialen Kontrolle und Verhaltensleitfäden wie Sitten, Moral, öffentlicher Meinung, Gebräuchen und Tradition unterschieden. Natürlich kann ein Gesetzgeber auf die öffentliche Meinung oder einen anderen Druck reagieren, und ein formales Gesetz kann verbieten, was moralisch nicht akzeptiert ist.

Das Recht hat unterschiedliche Funktionen. Gesetze gegen Straftaten z.B. tragen zum Erhalt einer friedlichen, geordneten und relativ stabilen Gesellschaft bei. Gerichte tragen zur gesellschaftlichen Stabilität und Rechtssicherheit bei, indem sie Streitigkeiten auf eine zivilisierte Art schlichten. Eigentumsrecht und Vertragsrecht erleichtern geschäftliche Aktivitäten und private Planungen. Gesetze, die die Macht von Regierungen beschränken, stellen eine gewisse Freiheit sicher, die sonst nicht möglich wäre. Das Recht dient auch als Mechanismus für soziale Veränderungen. So sind z.B. schon öfters Gesetze verabschiedet worden, die soziale Diskriminierung verhindern und die Verbesserung der Lebensumstände im Hinblick auf Gesundheit, Ausbildung und Wohlfahrt verbessern sollen.

Einige Experten meinen, dass die formalen Zwangsaspekte des Rechtes überschätzt werden. Sie weisen darauf hin, dass soziale Gebräuche oder Normen in der Praxis den Stellenwert von Gesetzen haben können, weil deren Einhaltung allgemein akzeptiert wird. Andererseits ist eine Satzung, die weder befolgt noch durchgesetzt wird, ein leeres Gesetz. Die Einstellung der Gesellschaft dem formellen Recht gegenüber ist ein wichtiger Bestandteil der Entwicklung des Rechtes. Die Rolle des Rechtes in China und Japan unterscheidet sich z.B. von der in den westlichen Ländern. Die Rolle des formellen Gesetzes ist dort ausserhalb des geschäftlichen und des industriellen Bereiches gering und die Tradition spielt im täglichen Leben eine grössere Rolle. Die Zuflucht zur rechtlichen Beilegung eines Streites ist wirklich das letzte Mittel, wobei der Ausgleich der Mechanismus ist, der für die soziale Kontrolle bevorzugt wird.

Das Gesetz ist nach naturphilosophischen Ansichten nicht nur eine Einrichtung von Menschen, es umfasst auch das Naturrecht. Die bekannteste Version dieser Ansicht, dass nämlich das Gesetz Gottes den höchsten Stellenwert hat, hat in vielen westlichen Gesellschaften einen beachtlichen Einfluss. Ein solcher Glaube scheint untrennbar mit der Ansicht verbunden zu sein, dass das Recht der Förderung der Menschenwürde dienen sollte. Moslemische Gesellschaften enthalten auch eine Version der Naturrechtslehre, die eng mit der Religion des Islam verbunden ist.

2. ENTWICKLUNG DES RECHTES

Die Entwicklung des Rechtes verläuft parallel zur Entwicklung einer Gesellschaft. Die einfachsten Gesellschaften waren Stammesgesellschaften. Die Mitglieder des Stammes waren anfangs durch verwandtschaftliche Beziehungen und die Verehrung desselben Gottes verbunden. Auch ohne Gerichte und Gesetzgebung gab es ein Recht – es bestand aus einer

Mischung von Gebräuchen, Moral, Religion und Magie. Die sichtbare Autorität war der Herrscher oder Stammeschef. Als höchste Autoritäten wurden die Götter betrachtet, deren Wille durch die Naturgewalten sowie die Eingebungen des Stammesoberhauptes und der Priester vermittelt wurde. Untaten gegen den Stamm, wie z.B. Sakrilegien oder Nichtbeachtung der Gebräuche des Stammes, wurden mit Sanktionen der Gruppe geahndet. Dazu gehörte, dass sich der Rechtsbrecher lächerlich machte und die Feindschaft der anderen und, im Glauben der Stammesmitglieder, auch den Zorn der Götter zuzog. Die Götter wurden mit rituellen Zeremonien besänftigt, die manchmal mit einem Opfer oder mit dem Ausstoss des Übeltäters abgeschlossen wurden. Untaten, die einzelnen Mitgliedern des Stammes zugefügt wurden, wie z.B. Mord, Diebstahl, Ehebruch oder die Nichtbezahlung von Schulden, wurden von der Familie des Opfers gerächt. Dies geschah oft in Form von Handlungen, die gegen die Familie des Übeltäters gerichtet waren. Diese Rache beruhte auf Stammesbräuchen, die wichtiger Bestandteil des frühen Rechtes waren.

Die Stammesgesellschaften entwickelten sich langsam zu territorialen Bündnissen. Es entstanden Regierungsstrukturen, und das moderne Recht nahm Gestalt an. Das bedeutendste historische Beispiel ist das römische Recht, das die meisten Rechtssysteme der Welt beeinflusste. Im 8. Jahrhundert v. Chr. war das Recht in Rom grösstenteils noch eine Mischung aus Gebräuchen und der Interpretation des Willens der Götter durch die Magistrate. Später verloren die Magistrate wegen der Diskriminierung der niederen Klasse (*Plebejer*) ihre Legitimation. Eine drohende Revolution führte zu einer der bedeutendsten Entwicklungen in der Geschichte des Rechtes: zu den **zwölf Tafeln von Rom**, die im 5. Jahrhundert v. Chr. in Bronze graviert wurden. Es handelte sich dabei grösstenteils um die Niederschrift bestehender Gebräuche, die solche Dinge wie Eigentum, Zahlung von Schulden und angemessene Kompensationen oder andere Entschädigungen für Schäden, die Personen zugefügt wurden, betrafen. Diese Tafeln und ihre Nachfolger im **Römischen Reich**, zu denen auch der **Codex Justinianus** zählt, führten zu Kodizes des Privatrechts, welche die wichtigste Grundlage des Rechtes im grossen Teilen Europas, Südamerikas und anderen Teilen der Welt bilden.

Das System des **Gewohnheitsrechtes (*case law*) in England** und später in den Vereinigten Staaten entstand auf eine andere Art und Weise. Vor der normannischen Eroberung (1066) war England ein loses Bündnis von Gesellschaften, deren Gesetze lokale Gültigkeit in den Stämmen hatten. Die anglonormannischen Herrscher schufen ein System von zentralen Gerichten, die mit einer einzigen Gesetzessammlung arbeiteten, welche die Regeln früherer Gesellschaften ersetzte. Dieses Rechtssystem, das als englisches Gewohnheitsrecht bezeichnet wurde, begann mit allgemeinen Gebräuchen, führte aber mit der Zeit dazu, dass die Gerichte Gesetze machten, die auf Veränderungen in der Gesellschaft reagierten.

Die Rechtsprechung ist seitdem sehr wichtig, da das Gewohnheitsrecht im angloamerikanischen Rechtskreis seine Gültigkeit behält, sogar bei der Interpretation der Verfassung. Auch in Ländern mit bürgerlichen Gesetzbüchern spielen die Feinheiten juristischer Interpretationen und das Gewicht von Präzedenzfällen eine immer grössere Rolle, wodurch die wichtige Rolle der Gerichte bei der Rechtsfortbildung entsteht (Richterrecht).

6.2 WIE WERDE ICH SELBSTÄNDIG – CHECK

Vorabklärungsphase

1. **Die Selbständigkeit - der grosse Traum**
2. **Wege in die Selbständigkeit**
3. **Das Vorgehen**
4. **Einschränkungen bei der Berufsausübung**
5. **Die Geschäftsidee**

Planungsphase

6. **Die Marktabklärung**
7. **Das Marketing**
8. **Marken, Muster und Modelle**
9. **Standort und Infrastruktur**
10. **Die Rechtsformen**
11. **Die Versicherungen**
12. **Die Steuern**

Realisierungsphase

13. **Das Finanzierungskonzept**
14. **Zusammenarbeit mit Beratern**
15. **Das Personal**

6.3 WIE WERDE ICH SELBSTÄNDIG

Vorabklärungsphase

1. Die Selbständigkeit - der grosse Traum

Meine persönliche Standortanalyse

2. Wege in die Selbständigkeit

Im Alleingang oder mit Geschäftspartnern selbständig werden?

Selbständig durch Firmenneugründung

Selbständig durch Firmenkauf

Selbständig in Abhängigkeit von Dritten (Franchising, Strukturvertrieb, Direktverkauf, Agentur, Alleinvertrieb, Lizenznahme)

Selbständig werden aus der Arbeitslosigkeit

Die häufigsten Fehler von Neuunternehmern

3. Das Vorgehen

Wie plane ich meine Selbständigkeit?

Die Terminplanung

Der Businessplan

4. Einschränkungen bei der Berufsausübung

Welche Auflagen macht mir der Staat?

Wie kann mein bisheriger Arbeitgeber meine Selbständigkeit behindern?

5. Die Geschäftsidee

Wie finde ich Ideen und Marktlücken?

Wie bewerte ich meine Ideen?

Kann ich meine geniale Idee patentieren lassen?

Planungsphase

6. Die Marktabklärung

Wie erforsche ich den Markt?

Wie erkenne ich die Wünsche meiner künftigen Kunden?

Wie informiere ich mich über meine Konkurrenten?

7. Das Marketing

Mein Marketingkonzept
Meine Strategie
Meine Marketingmittel: Produkt, Preis, Kommunikation, Vertrieb
Welche Marketingmassnahmen treffe ich?
Wie erstelle ich mein Marketingbudget?

8. Marken, Muster und Modelle

Was sind Marken, und wie schütze ich sie?
Wie erhalte ich den grösstmöglichen Markenschutz?
Was sind Muster und Modelle, und wie schütze ich sie?

9. Standort und Infrastruktur

Welche Standortkriterien muss ich berücksichtigen?
Welche Büroinfrastruktur benötige ich?

10. Die Rechtsformen

Die Einzelfirma
Die einfache Gesellschaft
Die Kollektivgesellschaft
Die Kommanditgesellschaft
Die Aktiengesellschaft
Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Das Handelsregister
Private Register

11. Die Versicherungen

Welchen Risiken bin ich als Neuunternehmer ausgesetzt?
Wie ist die Vorsorge für Alter, Invalidität und Tod in der Schweiz aufgebaut?
Die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV)
Die Arbeitslosenversicherung (ALV)
Die berufliche Vorsorge (BVG, 2. Säule)
Die Unfallversicherung (UVG)
Die Krankenversicherung
Die Versicherungen für das Personal
Die persönliche Vorsorge (3. Säule)
Die Betriebsversicherungen
Ehe- und erbrechtliche Vorkehrungen zum Schutz des Betriebs und der Familie

12. Die Steuern

Wie werden Einzelfirmen und Personengesellschaften besteuert?
Wie werden die AG und die GmbH besteuert?
Wie werden meine Steuern bemessen?
Die Zwischenveranlagung
Wie kann ich meine Steuern optimieren?
Die Mehrwertsteuer

Realisierungsphase**13. Das Finanzierungskonzept**

Wieviel Kapital benötige ich?
Wie hoch sind meine Aufwände und Erträge?
Wie stelle ich meine Zahlungsfähigkeit sicher?
Grundsätzliche Überlegungen zur Unternehmensfinanzierung
Welche Möglichkeiten der Eigenfinanzierung habe ich?
Welche Möglichkeiten der Fremdfinanzierung habe ich?
Welche Unterstützung bietet mir die kantonale Wirtschaftsförderung?
Wie gross sind Vermögen und Schulden meiner Firma?
Wie erstelle ich meinen Businessplan?

14. Zusammenarbeit mit Beratern

Wie suche ich einen geeigneten Berater?
Was kostet mich Beratung?

15. Das Personal

Der Einzelarbeitsvertrag
Gesamt- und Normalarbeitsverträge
Das Arbeitsgesetz
Das Gleichstellungsgesetz
Welche arbeitsrechtlichen Bestimmungen muss ich kennen?
Welche Rechte haben Teilzeitangestellte?
Ehe- und Lebenspartner als Mitarbeiter
Wie suche ich Personal?

6.4 BUSINESSPLAN – CHECK

Erstellen Sie Ihren Businessplan knapp und präzise. Er sollte nicht mehr als 30 A4-Seiten umfassen. Mit Vorteil geben Sie Zahlen - insbesondere Schätzungen - mit einer pessimistischen und einer optimistischen Variante an. Das gibt Ihnen und Ihren Gesprächspartnern mehr Sicherheit und Spielraum.

1. **Zusammenfassung**
2. **Firmengründer/in** Daten, Fakten und Hintergründe zur Unternehmerperson
3. **Unternehmung** Daten und Fakten zur Firma
4. **Produkte / Dienstleistungen**
5. **Märkte**
6. **Konkurrenzfirmen/Konkurrenzprodukte**
7. **Marketing**
8. **Produktion / Administration**
9. **Standort / Infrastruktur**
10. **Management / Organisation**
11. **Unternehmensrisiken**
12. **Finanzen / Kapital**
13. **Beilagen**

6.5 BUSINESSPLAN

Erstellen Sie Ihren Businessplan knapp und präzise. Er sollte nicht mehr als 30 A4-Seiten umfassen. Mit Vorteil geben Sie Zahlen - insbesondere Schätzungen - mit einer pessimistischen und einer optimistischen Variante an. Das gibt Ihnen und Ihren Gesprächspartnern mehr Sicherheit und Spielraum.

1. Zusammenfassung

Kurz und bündig auf zwei bis drei A4 - Seiten: Was ist und was will das Unternehmen?

Geschäftsidee, Geschäftszweck
Produkt, Dienstleistung
Unternehmensstrategie, -ziele
Marktsituation, Marktübersicht
Erfolgsaussichten
Finanzbedarf und Verwendungszweck

2. Firmengründer/in Daten, Fakten und Hintergründe zur Unternehmerperson

Personalien
Lebenslauf (curriculum vitae), Ausbildung, Berufserfahrung
Leistungsausweise, ev. Referenzen

3. Unternehmung Daten und Fakten zur Firma

Unternehmensziele
Gründungsdatum
Rechtsform der Firma
Organe der Firma (Verwaltungsrat, Aktionäre)
Organisation der Firma
Statuten, Verträge
Kooperationspartner, Beteiligungen
Kapitalstruktur, Kapitalgeber
Externe Berater

4. Produkte / Dienstleistungen

Unterschiede der eigenen Marktleistung gegenüber der Konkurrenz

Allgemein:
Beschreibung der angebotenen Produkte oder Dienstleistungen
Kundennutzen, Kundenbedürfnis
Stärken, Schwächen, Chancen, Gefahren, Risiken
Bestehende Schutzrechte (Patente, Marken, Muster, Modelle), Lizenzen
Zulassungsbeschränkungen, nötige Bewilligungen

Bei bestehenden Produkten/Dienstleistungen:
Fotos, Videoaufnahmen

Phase im Produkte-Lebenszyklus (Einführungs-, Wachstums-, Reife-, Sättigungs- oder Rückgangsphase)

Abgrenzung zu Konkurrenzprodukten, Wettbewerbsvorteile, Neuheiten

Bei neuen Produkten/Dienstleistungen:

Kosten und Zeitaufwand bis zur Markteinführung

Entwicklungsstand

Chancen und Risiken

5. **Märkte**

Detaillierte Marktübersicht; Angaben mit Zahlen, Franken, Prozenten, Einheiten belegt

Übersicht über den Gesamtmarkt (Grösse, Wachstum, Teilmärkte)

Anvisierter Markt (Marktsegmente, Nischen, Marktanteile)

Markttrends, Marktentwicklungen

Struktur der potentiellen Kunden, Käufer (Charakteristiken)

Kaufmotive

Markthürden (Eintrittsbarrieren, Markthemmnisse)

Relevante Umweltfaktoren (Rezyklierfähigkeit, Abfall-, Luftverschmutzungs-, Lärm- oder Abwasserprobleme)

6. **Konkurrenzfirmen/Konkurrenzprodukte**

Analyse der Konkurrenz und Abgrenzung der eigenen Firma

Direkte und indirekte Konkurrenten (Standort, Umsätze, Gewinne)

Marktanteile

Produktvergleich (Preis, Qualität, Service, Garantien, Neben- und Zusatzleistungen)

Stärken, Schwächen

Vertriebskanäle

Strategien der Konkurrenten

7. **Marketing**

Wie und mit welchen Mitteln werden die Produkte oder Dienstleistungen verkauft?

Marketingstrategie, Marketingkonzept

Produkt- und Sortimentspolitik

Preispolitik, Preisgestaltung

Kommunikationspolitik

Verkauf

Verkaufsförderung

Werbung

Öffentlichkeitsarbeit

Vertriebspolitik

8. **Produktion / Administration**

Angaben zur Produktionsstrategie

Eigenproduktion:

Intern hergestellte Waren, Dienstleistungen
Produktionsanlagen (Alter, Erneuerungsbedarf, technischer Stand)
Kosten der Produktionsanlagen (Kauf oder Leasing der Anlagen)
Produktionsverfahren, Produktionsschritte
Durchlauf-, Lieferzeiten
Kapazitäten, Ausstoss
Risiken

Fremdproduktion:

Extern hergestellte Waren, Dienstleistungen
Hersteller, Lieferanten
Risiken (Abhängigkeiten, Lieferverträge)

Waren- und Materialeinkauf:

Warenherkunft (Rohmaterialien, Halbfabrikate, Fertigprodukte)
Lieferanten (Inland, Ausland)
Lieferfristen
Preisentwicklungstendenzen
Risiken (Abhängigkeiten, Abnahmeverträge, Substitutionsmöglichkeiten)

Administration (Buchhaltung, Kalkulation, Werbung, Informatik, Personalwesen):

Aufgaben, die selbst übernommen werden
ausgelagerte Aufgaben
Geschäftspartner (Treuhandler, Werbeagenturen, Unternnehmensberater, Banken, Anwälte)
Risiken (Abhängigkeiten von Schlüsselpersonen)

9. Standort / Infrastruktur

Wo wird die Marktleistung produziert und verkauft?

Standort der Verkaufspunkte:

Kundennähe
Verkehrslage (Parkplätze, Fussgänger-, Einkaufszone)
Infrastruktur, Verkaufsräumlichkeiten (Vorteile, Nachteile)
Lager-, Ausstellungs- und Vergrösserungsmöglichkeiten
Mietrestriktionen (Mietdauer, Kündigungstermine, Vorschriften)
EDV-Vernetzung

Standort der Produktion:

Nähe zu Lieferanten
Verkehrstechnische Lage (Transport-, Kommunikationsmöglichkeiten)
Infrastruktur, Räumlichkeiten (Vorteile, Nachteile)
Nutzungs- und Ausbaumöglichkeiten
Lager-, Umschlagsmöglichkeiten
Restriktionen (Bau- und Nutzungsvorschriften, Kündigungstermine)
Steuerbelastung

10. Management / Organisation

Wie ist die Firmenleitung zusammengesetzt und das Unternehmen organisiert?

Führungsteam (Lebensläufe, Fähigkeiten, Erfolge, Branchenkenntnisse, Erfahrungen, Beziehungsnetze)
Anzahl Mitarbeiter (Funktionen, Verantwortlichkeiten, Kompetenzen, Hierarchien)
Lohnpolitik, Entlohnungssystem
Organisationsabläufe

11. **Unternehmensrisiken**

Risiko- und Versicherungspolitik; mögliches Gefahrenpotential und wie ihm begegnet wird

Intern:

Ausfall des Managements
Austritt von Schlüsselpersonen
Verzögerungen, Störungen oder Ausfall von Produktion und Vertrieb

Extern:

Produkthaftpflicht
Gesetzesänderungen, neue Vorschriften (Umweltschutz-Auflagen)
Neue Trends, neue Produktionsverfahren
Kapitalzinserhöhungen
Konjunkturelle Einflüsse

12. **Finanzen / Kapital**

Finanzplanung für die nächsten drei Jahre, unter der Voraussetzung, dass sich die Unternehmensziele realisieren lassen und die getroffenen Annahmen stimmen

Kapitalbedarfsplan
Budget
Liquiditätsplan
Finanzierungsplan
Eröffnungsbilanz

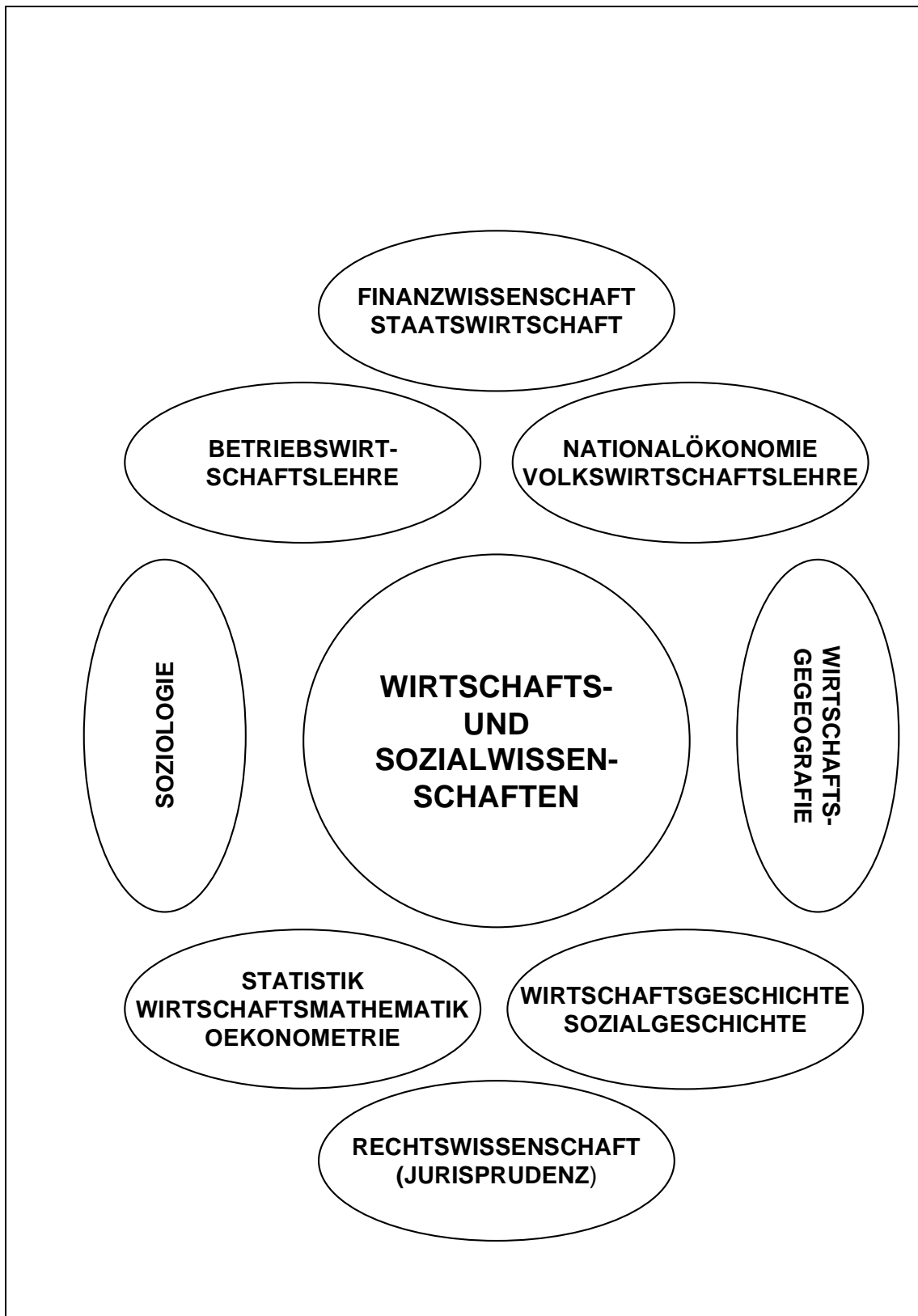
13. **Beilagen**

Zusätzliche oder ergänzende Informationen zu den obigen Ausführungen

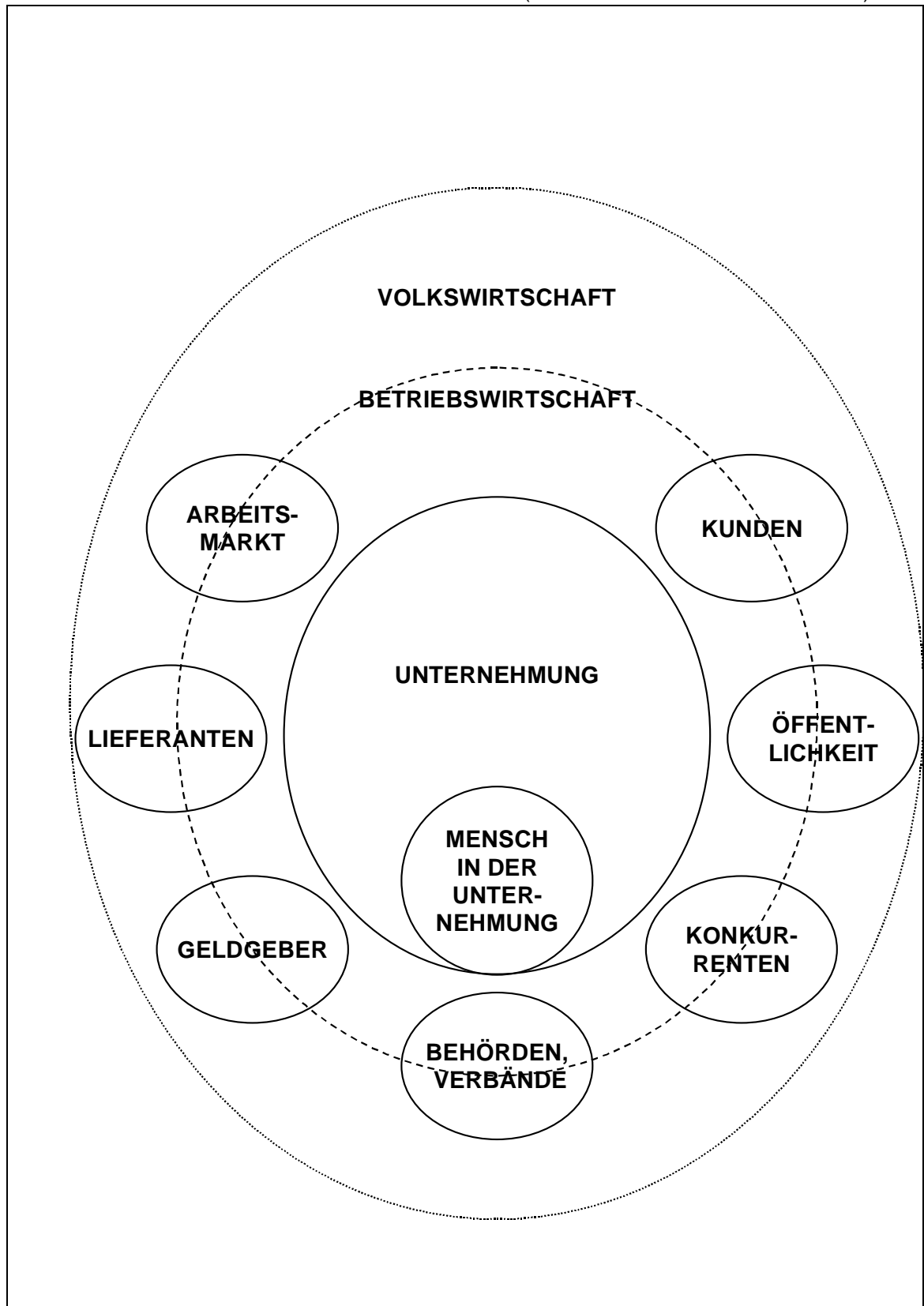
Handelsregisterauszug
Betreibungsauszug
Arbeitszeugnisse
Staatliche Unterstützung (Finanzen, Ausbildung, Beratung, Steuervergünstigungen)
Firmen-, Produktbroschüren
Pläne (Maschinen, Standort, Lokalitäten)
Marktanalysen
Wichtige Verträge (Beteiligungen, Kooperationen, Lizenzen)
Finanzierungsunterlagen (Dokumente wie Bürgschaften, Darlehensverträge, Depotauszüge; voraussichtliche Erbschaften
(Anwartschaft); Liegenschaftenschatzung)
Steuererklärung
Zeitplan (Termine, Massnahmen, Verantwortlichkeiten)

6.6 EINFÜHRUNGSFOLIEN

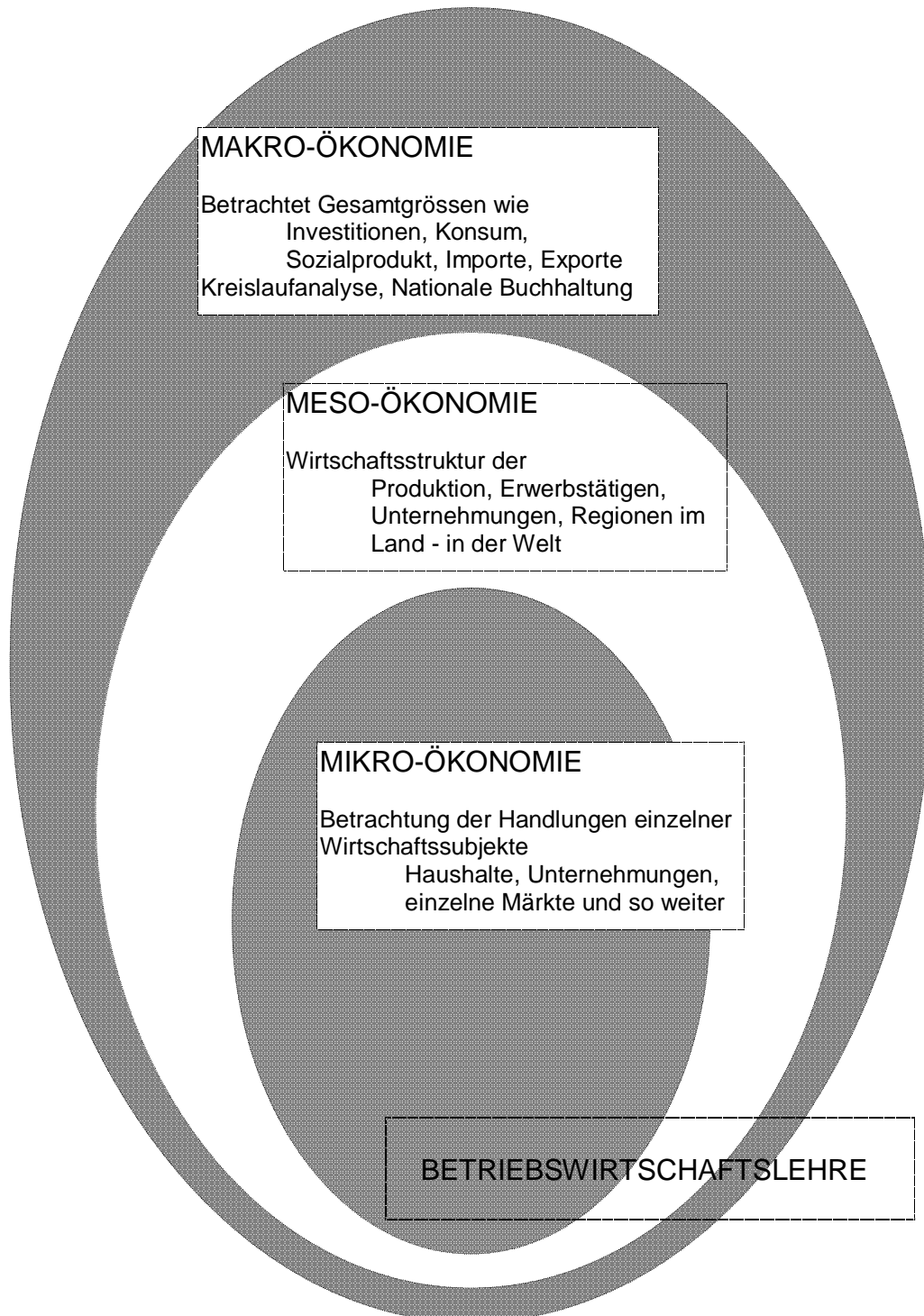
Einbettung der Volkswirtschaftslehre und der Betriebswirtschaftslehre
in die Gesellschaftswissenschaften



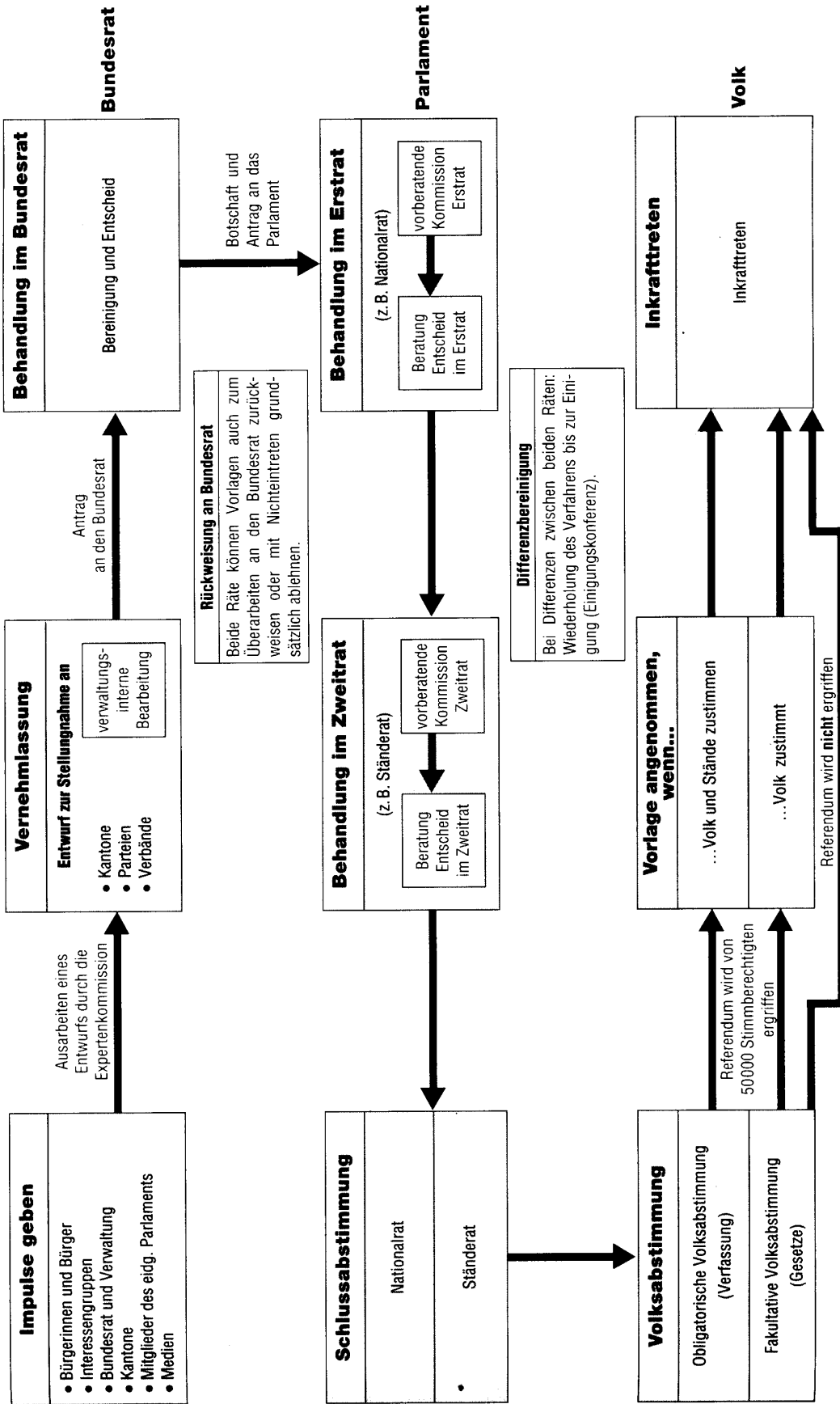
Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre (Makroökonomie und Mikroökonomie)



**BETRACHTUNGSWEISEN INNERHALB DER
VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE (ÖKONOMIE)**



WIE ENTSTEHT EIN GESETZ?



STICHWORTVERZEICHNIS

Aktie		Konventionalstrafe	24
der AG	23	Konzern	28
der Kommandit AG	28	Namenaktie	23
Aktiengesellschaft	23	Natürliche Person	5
Aktienkapital	23	Natürlichen Person	11
Aktienrecht	23	Obligationenrecht	5
Aktionär	26	Öffentliches Recht	6
Beteiligungspapiere		Organe	
der AG	26	der AG	24
Businessplan	48	der Genossenschaft	30
Dividende	27	der GmbH	29
Einfache Gesellschaft	13	Partizipationsschein	26
Einkommenssteuer	16	Privates Recht	5
Einzelfirma	12	Rechnungslegung	
Erbrecht	5	der AG	26
Familienrecht	5	Recht	4
Folien	53	Reservebildung	27
Generalversammlung		Revisionsstelle	25
der AG	25	Richterrecht	4
der Genossenschaft	30	Sachenrecht	5
Genossenschaft	29	Satzungen	4
Genossenschafter	30	Selbständigkeit	44
Genussschein	26	Selbsthilfe	29
Gerichtswesen	7	Staatsrecht	6
Geschichte	42	Stammeinlage	28
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	28	Stammkapital	28
Gesellschafterversammlung	29	Steuersubjekt	16
Gesellschaftsrecht	11	Stiftung	5
Gesellschaftsvertrag	14	Stiller Teilhaber	15
Gewaltentrennung	7	Strafprozess	7
Gewinnsteuer	31	Strafrecht	6
Gewinnverteilung	27	Subsidiaritätsprinzip	13
Gewohnheitsrecht	4	Tantiemen	24
GmbH	28	Unternehmung	11
Grundkapital	29	Verein	5
Handelsregister	11	Vermögenssteuer	16
Holding	28	Verwaltungsgerichtsverfahren	7
Inhaberaktie	23	Verwaltungsrat	
Juristische Person	5, 11	der AG	25
Kapitalsteuer	31	der Genossenschaft	31
KMU	27	Verwaltungsrecht	6
Kodifikation	4	Vinkulieren	24
Kollektivgesellschaft	14	Völkerrecht	6
Kommanditaktiengesellschaft	28	Volkswirtschaft	11
Kommanditär	15, 28	Wirtschaftssubjekt	11
Kommanditgesellschaft	15	Zivilgesetzbuch	5
Kommanditkapital	28	Zivilprozess	7
Komplementär	15	Zivilrecht	5
Kontenrahmen	27		